7964

Bibl. Jag.

II

Naturrecht

Litt: M.

Die Encyclopädie ist die Aufzählung der ein-
zelnen Theile irgend einer Wissenschaft, so
wie die Beziehung derselben untereinander.
Bei der Encyclopedie der österreichischen Wissen-
schaften ist der Standpunkt zu beobachten, von
welchem aus, man dieselbe betrachtet, und die-
ser ist der erste Standpunkt, nehmlich der prak-
tische, indem nehmlich vom Studien-Plane die-
se Anordnung der wissenschaftlichen Vorträge
unter die juridisch-politischen Wissenschaften
getroffen wurde, um die Geschäftsmänner zu
bilden, wobei jedoch der theoretische Stand-
punkt nicht ganz unberücksichtigt geblieben ist.
Wir unterscheiden zuerst, Rechts- und Staats-
wissenschaften, deren Unterschied wir eben
kennen lernen wollen. Rechtswissenschaft
als Wissenschaft des Rechts ist die Möglichma-
chung eines socialen Zusammenwirkens des
einzelnen, so wie die Möglichmachung der
Freythätigkeit eines jeden einzelnen. Es
ist die ideale Aufgabe der Rechtswissenschaft
eine Anstalt zu gründen, ~~wo bis daher eine~~ wodurch die Freythätigkeit der Bürger
im socialen Leben ~~gegen~~ ohne alle Verletzung bewahrt würde.
~~lich wäre eine absolute Freiheit des einzel-~~
nen absolute Freiheit eines jeden einzelnen zu verschaffen ist unmöglich
~~nen, aber es ist die Aufhebung der Freyheit~~ weil die absolute
~~aller.~~ Es ist daher die Aufgabe der Rechtswissen- Freiheit ist die
schaft zuerst eine negative, nemlich die Ein- Aufhebung aller
schränkung der Freyheit des einzelnen. — Freiheit. —
Aber es muss nicht nur die Unmöglichkeit eines

einer socialen Zusammenlebens aufgehoben wer-
den, sondern vielmehr die Geselligkeit, ohne
welches ein Zusammenleben [illegible] möglich wäre,
durch verschiedene positive Mittel anzuregen.
Und dieser Zustand ist eben der Staat. Diese Wis-
senschaft von diesem Zustande heißt die Staats-
wissenschaft, welche sich zu den Rechtswissenschaf-
ten so verhält wie negativ ad positiv.
Und da bei den Staatswissenschaften die Ab-
sicht vorwaltet, sie daher eine politische Wis-
senschaft zu nennen ist, u. als solche den juridi-
schen entgegengesetzt sey, wo denn letztere
sich mit dem esse befaßt, während die Staats-
wissenschaft sich aber mit dem bene esse. —
Die Rechtswissenschaften theilen sich nach der
Quelle derselben, die entweder die eigene
Vernunft seyn kann, woraus das rationale
Vernunftrecht entspringt; u. von einer von
außen kommenden Autorität herkommen,
woraus sich das positive Recht ergibt, unter
welchem letzteren das österreichische posi-
tive zu verstehen ist. —
Das Vernunftrecht wird wieder eingetheilt,
in das natürliche Privatrecht u. natürliche
öffentliche Recht, welche Eintheilung aus
dem römischen entnommen ist. —
Privatrecht ist das Recht des Einzelnen, aber
außer dem Staate gedacht, bloß als einzelne
ohne Staatsverbindung. Das öffentliche Recht
ist aber jenes, das eine Staatsverbindung
voraussetzt. Dieses (letztere) zerfällt in zwey

2 Theile: in ein öffentliches ~~äußeres~~ Recht, wel-
ches jenen Theil der Rechtswissenschaft andeutet,
das sich aus dem Wesen eines einzigen Staa-
tes erkennen läßt, u. in ein äußeres. das äu-
ßere öffentliche Recht, welches jene Rechte in-
begreift, welche vorwalten zwischen einem
Staat u. anderen Rechtssubjecten, welches auch
das Völkerrecht genannt wird; während das
innere, Staatsrecht genannt wird, weil es je-
ne Rechte begreift, welche dem Staatsober-
haupte, gegen seine Unterthanen so wie
diesen untereinander, zukommen.
Die positiven Rechte zerfallen wieder in
einheimische u. fremde. Einheimische sind
jene die von der Staatsverwaltung gege-
ben werden. Fremde gibt es mehrere
nehmlich, das römische Recht, das ungarische
Recht überall, das longobardische Lehenrecht,
u. das alte polnische Recht, welches in Lemberg
vorgetragen wird. Das römische Recht, welches
lange vor Christi Geburt durch die Römer
begonnen u. 500 Jahre nach Christo durch Jus-
tinian gesammelt und überliefert worden ist,
u. ist bis her unverändert geblieben. Im
occidentalischen Europa war es verloren ge-
gangen, u. nach Italien beim wieder Aufblühen
der Wissenschaften durch Griechen gebracht, wo
es an der Universität zu Bologna vorgetra-
gen. durch die Studierenden wurde es in alle
Länder Europas verpflanzt, wo es gerade we-
gen der im Mittel. Alter herrschenden Barba-
rei sehr günstig aufgenommen wurde. Neben dem

dem römischen Rechte bildete sich damals auch
das canonische Recht aus, welches anfangs nur
den Kirchenrechte, nachher aber auch andern
bloß mit der Kirche zusammenhängenden Rech-
ten u. Rechtsverhältnissen besondert wurde.
Es wurden die   vom Civil. Ehe
Rechtsverfahren, Verbrechen abgesondert. —
In Deutschland wird das Longobardische Le-
henrecht vorgetragen, weil das Lehenwesen
von deutschem Ursprunge ist u. mit den Deut-
schen nach Italien gekommen ist. In Galicien
wird an die Stelle desselben das alte polni-
sche Recht vorgetragen. Warum das rö-
mische u. kanonische als ein quiescirtes
Recht dennoch gelehrt wird, erklärt sich durch
das Objectum; indem nämlich bloß jene Thei-
le des canonischen Rechtes, welche neben kirch-
lichen Gegenständen abgesondert vorgetra-
gen werden wird, welche noch wirksam sind. —

2a prælectio.

Warum wird das römische Recht vorgetragen,
warum ist es zu einer vollständigen Ausbil-
dung nöthig, wo es keine Anwendung mehr
hat?

1. Hat das römische Recht noch nicht ganz aufge-
hört wirksam zu sein. Im Privatrechte heißt
es Gesetze wirken nicht aber zurück. Die
Rechtsverhältnisse müssen nach den eben
bestehenden Gesetzen beurtheilt werden
z. B. von dem allg. bürg. Gesetzbuche vom Jahre
1812 müssen alle nach den damals beste-
henden Gesetzen beurtheilt werden z. B.

3z Verträge ——— über Grund u. Boden. —
2. das römische Recht dient wesentlich in
Deutschland. das österreichische Recht ist aber durch
die österreichischen Gesetze auf die Ausländi-
schen oft angewiesen, wodurch eben die Kennt-
niß des römischen Rechtes erklärt wird, weil
Deutschland u. Italien es am meisten sind, mit
denen die österreichischen Unterthanen im
Verkehr treiben. —
III das römische Recht ist die basis unserer
ganzen Gesetzgebung. die Erlassung eines ci-
vilcodex wird nicht die Aufhebung eines älte-
ren, sondern bloß eine systematische Ordnung
des früheren sein; die österreichischen Gesetze
aber, gründen sich alle auf ~~das~~ dem römischen Rechte.
das römische Recht ist die Quelle des österrei-
chischen bürgerlichen Rechtes. —
IV Die Beschaffenheit des römischen Rechtes,
als das vollendetste durchgebildetste Recht, das
bis jetzt existiret, ist der hauptsächlichste Grund
des Vortrags des römischen Rechtes. das römi-
schen Rechte sind vorzüglich die Pandekten, die
die Mittel zur Erweckung des praktischen
Taktes, das doch der größte Nutzen beim Stu-
dium eines Rechtes ist. —
Wir übergehen jetzt zu den positiven
nichtrömischen Rechten, wo die oberste ge-
setzgebende Gewalt die Autorität ist. Die-
se zerfällt in das österreichische privat Recht
u. in das österreichische öffentliche Recht. —
das österreichische privat Recht (in dem nicht

—i.

nicht ungarischen Provinzen) begreift bloß
die Rechtsverhältnisse der einzelnen unter-
einander außer dem Staate gedacht. –
Das österreichische öffentliche Recht enthält jene
Bestimmungen, welche die Rechtsverhältnisse
des Staates :/: nicht als einzelne betrachtet :/: er-
geben. dieses zerfällt in das innere u. äußere
Recht. –
Das österreichische Privat Recht zerfällt in den
theoretischen u. praktischen Theil. –
der theoretische o. materielle Theil enthält
bloß die Rechte, die zwischen den einzelnen
gelten, nicht aber wo dieses Recht durchzufüh-
ren ist, u. dieses ist eben der praktische Theil
o. die Praxislehre o. die Lehre wie man seine
verletzten u. o. geforderten Rechte durchzufüh-
ren, o. wenigstens wirklich auszuführen
könne. –
der materielle Theil zerfällt in einen
allgemeinen u. partikulären Theil. –
der erste begreift die Rechte über alle regelmäßi-
gen vorkommenden Rechtsverhältnisse, wel-
che abstrahirt von der Standes verschieden-
heit, Bestimmungen über das rechtliche Ver-
hältniß, bestimmende Kriterien enthält,
u. dieses begreift das allgemeine bürger-
liche Gesetzbuch, welches vom 1ten Jäner 1812
wirksam geworden ist. –
der partikuläre Theil, welcher wohl privat-
rechtliche Verhältnisse, aber unregelmäßige
o. außerordentliche Verhältnisse enthält. G. L.

z. B. Militär Gesetz, das Handelsrecht: bei bloßen Handelssubjecten; das Wechselrecht, welches durch verschiedene Wechselordnungen fixirt ist. —

Der praktische Theil u. die Proceßlehre zerfällt in das gerichtliche Verfahren in u. außer Streitsachen, nemlich erstens: Wie verletzte Rechte wieder hergestellt u. 2tens wie gefährdete Rechte gegen die Verletzung durch die Intervention des Gerichtes geschützt werden können. —

Für das Verfahren außer Streitsachen gebraucht man zwei Ausdrücke, nemlich: das adeliche Richteramt welches eine ungeschickte Übersetzung des römischen officium nobile judicis ist, weil es schützend gegen die Verletzung einschreitet z. B. die Obervormundschaft, welche die Römer für den edlen Theil der richterlichen Gewalt hielten, u. daher der Namen officium nobile. Es ist daher nicht bloß der Adel darunter zu verstehen. —

Der zweite Ausdruck jurisdictio voluntaria ist auch ungeschickt, es rührt auch vom römischen Rechte her, welches eine jurisdictione necessaria et voluntaria unterscheidet. —

Necessaria welche bei schon verletzten Rechten, durch das Einschreiten der staatlichen Unterstützung gab, daher außer Streitsachen der Richter gleichsam voluntarie seine Gewalt verwendet, obwohl er durch das Amt dem er dient, dazu gezwungen wird. —

wird —
für das Verfahren außer Streitsachen besteht das bürgerliche Gesetzbuch, wo über die Curatelen, Ehen, Ehestreitigkeiten, wobei das [illegible] das Verlass verwaltet abgehandelt wird —
für das Verfahren in Streitsachen sind die Gerichtsordnungen u. zwar die alten, welche die allgemeine josephinische Gerichtsordnung heißt vom Jahre 1781 ihren Ursprung hat. dann die Gerichtsordnung für Galizien, die sich von den andern durch wesentliche Verbesserungen unterscheidet, u. vom Jahr 1796 ist. Auch gibt es eine tirolische italienische Gerichtsordnung. die josephinische gilt in allen Provinzen mit Ausnahme Salzburgs u. Tirols. Dazu kommt noch die Lehre vom Gerichtsstill, so wie auch von der Competenz der Gerichtshöfe insbesondere die Art u. Weise welches Gericht in irgend einem bestimmten Geschäfte einschreiten muß. die Lehre v. den Gerichten deren Unterordnung Zusammensetzung überhaupt die Organisation u. Aufstellung der Gerichte. Über letztere gibt es nur bestimmte Entschließungen deren Sammlung eben ein Studium bildet.
Endlich die Lehre von der Competenz der Gerichtshöfe, nemlich, welche zur Ausübung der Jurisdiction competent ist, welche Frage bei den nicht bloß territorialischen Gerichten, bei den Verschiedenheiten der Streitsachen einzelnen privilegirten Rechtssubjecten verschieden ~~Judicat~~ —
Worüber enthalten wir die Aufklärungen

Sequitur Litt: B.

die Aufklärungen die so genannten Juris-
dictionsnormen. — **Litt: B.**
daran schließt sich das öffentliche österreichische
Recht, welches die Normen als ein inneres
u. äußeres Recht enthält u. zwar:
I zwischen der Staatsgewalt u. den Staatsbürgern u.
II zwischen einem Staat, gegen den anderen. —
Österreich ist ein absolut monarchischer Staat, es
wird daher das Staatsrecht nicht so ausgedehnt
sein, ~~der öffentliche~~ ein wesentlicher Bestandtheil bildet das Strafrecht,
welches letztere man unter die politischen
Wissenschaften versetzen will; denn aber ist
es nicht so, denn das Strafrecht ist ein Zweig
der Rechtswissenschaften, es ist ~~es~~ auch der Zweig
des öffentlichen Rechts. —
das Strafrecht zerfällt in allgemeines u. par-
tikuläres. Allgemein ist das Strafrecht bey solchen Gesetzüber-
tretungen die abgesehen von besonderen
Einrichtungen des Staates sich als Uibertre-
tung ergibt, ohne Staatsverbindung vorauszu-
setzen.
Particulär, der bloß in einem bestimmten Staate
statt haben kann. So gehören zu dem ersten
Mord, Raub; zu den letzteren Uibervorthei-
lung bey der Grundsteuer, welche bloß
in einem speciellen Staate statt haben. —
das allgemeine Strafrecht hat 3 Theile: Verbre-
chen, Polizeiübertretungen /: Vergehen:/ und
einfache Uibertretungen. Zu erster Beziehung
haben wir ein Strafgesetz-Buch vom Jahre 1803,
auch für das zweite, ~~und~~ Theil, welches beyde ein
Werk ausmachen. Für das dritte kann es keine

keine festen Gesetze geben, welche an allen Or-
ten, zu gleichen Zeiten gleich anwendbar seyn
könnten, da sie eben von diesen Umständen
abhängen. —
Das particuläre österreichische Staatsrecht, welche be-
sondere Gesetzübertrettungen enthält, haben
wir, nemlich die Cameralistik, welche die Straf-
gesetze über Gefällsübertrettungen, Post, Lotto
Mauth u. Umgeldgegenstände mit begreift, u. die be-
sonderen Strafgesetze über Erwerbsteuer u.
Industrie-Steuer. —
Der zweite Theil des österreichischen öffentlichen
Rechts, oder das Völkerrecht, stimmt mit dem eu-
ropäischen überein. Die Rechte also, welche
zwischen Österreich u. den andern Staaten
vorwalten, müssen nach dem europäischen
beurtheilt werden. Nur einzelne Rechte
welche zwischen Österreich u. einzelnen Länder
vorwalten, besonders Verträge, werden im
österreichischen öffentlichen Rechte behandelt,
u. hiemit ist der Schluß der Lehre von den
Rechtswissenschaften. —
Jetzt kommen wir zu den politischen Wissen-
schaften. <u>Politik</u> ist der Inbegriff von Staats-
wissenschaften, ausgenommen den Rechtswis-
senschaften. —
Es ist daher die Lehre von dem Staatszwecke
u. dessen Mitteln. —
Die Politik zerfällt in rationelle u. positive
politische Wissenschaft. Wenn man aus der
Erfahrung es dahinbringt zu diesem, welche
Mittel der Endzweck des Staates fordere, so
hat man die Lehre von der rationellen Po-
litik. Stellt man sich auf den historischen

historischen Standpunkt bey der Beurtheilung der Staatsmittel, bey einem bestimmten Staate, so hat man positive Politik. —
Von den Grundeinrichtungen u. Mitteln ausgehend, kommt man auf die Verfassungs und Verwaltungs= Politik. Der erste Theil wird also die Erörterungen über die Regierungsformen enthalten. Wichtiger ist der zweite Theil, welcher handelt, wie der Staat thätig seyn muß, um sich zum Zwecke zu erheben. Es greift daher die Verwaltungs= Politik von der Wirksamkeit der Staatskräfte —
Bei der Eintheilung kommt auch die Frage: Was ist der Staatszweck. Numerisch läßt sich dieses nicht herstellen, wie dieß die Alten, mit der Rechtssicherheit bezeichnen wollen. Die Neuern haben den Grundsatz, der Zweck des Staates sey überhaupt der allgemeine Menschenzweck, sollte aber erst dann thätig eingreifen, wenn die Kräfte des Einzelnen zur Realisirung nicht ausreichen —
Alle Zwecke der Menschheit, für welche der Staat auch sorgen muß, lassen sich in 3 Punkte auffassen. Gesicherte Existenz, Cultur und Wohlstand. —

Gesicherte Existenz als die conditio sine qua non ist die Grundbasis der Cultur u. des Wohlstandes: Als erster Theil der Politik ist daher die Polizey u. die Justizpolitik zur Aufrechthaltung der gesicherten Existenz. —
Bey der Polizei sind bloß die Mittel zur Vorbeugung der Verletzung bey geforderten, bey der

der Justizpolitik aber schon bey verletzten Rechten.
Als zweiter Theil ist die Culturpolitik. —
Als dritter ist die politische Oeconomie, Volks-wirthschaftslehre, National-Oeconomie, welche zur Beförderung des Wohlstandes dient. —
Um diese Zwecke durchzusetzen, bedarf der Staat persönliche u. sächliche Mittel; auch von diesen wird die Politik abhandeln. —
Es kommt daher die Staatsdienstlehre u. auch der Theil der von den Maximen (: Arten :) handelt, nach welchen die Mittel (: sächliche :) angewendet werden müßten, das ist die Finanz-politik ist, dazu gehört die äussere Politik, nehmlich, wie die Thätigkeit des Staates nach aussen seyn muß, um seine Zwecke zu befördern. —
Diese zerfällt in Friedens u. Kriegs-Politik.
Von jenen Einrichtungen, welche die Erhaltung des Friedens, des Ansehens, der Thätigkeit u. der Unabhängigkeit des Staates nach aussen zum Gegenstande haben ohne gewaltthätige Anwendung, handelt die Friedens-politik. —
Die Kriegs-Politik handelt von den Mitteln die Kriegs-Zwecke zu erreichen.
Den Gegensatz der rationellen Politik gibt die positive Politik ab, wobey der Verstand u. die Erfahrung angewendet an die wirklich vorhandenen Mittel in irgend einem bestimmten Staate die Erkenntniß-quellen sind. —
Die Haupttheile derselben sind folgende 3, nämlich, die politische Geschichte, Statistik, und

und Staatskunde. —
Die aufeinander Folge der Zustände u. Fortbil-
dung eines Staates, enthält die politische Ge-
schichte in Bezug auf die Politik. —
Die Statistik, welche die Fortsetzung der Geschichte
bis zur Gegenwart, u. die Fixirung derselben
in der Gegenwart ist, handelt von den Mitteln
eines bestimmten Staates zur Realisirung
des Staatszweckes. —
Statistik u. Geschichte hängen ungetrennlich
mit einander zusammen. —
Die politische Gesetzkunde beschäftigt sich bloß
mit Einem Staate. Es wird darin gezeigt, was
an positiven Gesetzen zur Realisirung des
Zweckes wirklich bestehe. Diese zerfällt in den
Verwaltungs=Organismus u. Verwaltungs=
Maßregeln. —

Von der Methodologie

Methodologie ist die Art u. Weise, wie eine Wis-
senschaft darzustellen ist. Eine rationelle Metho-
dologie wird eine innere Encyclopedie voraus-
setzen, die bey uns nicht der Fall ist. Es kann
daher a priori nicht zu Werke gegangen wer-
den, da wir bloß eine äußere Politik haben.
Wir werden das vorgezeichnete ministerielle Studien=Pla-
ne vornehmen können. —
Erstens in welcher Ordnung, u. zweitens welche
Lehrmethode sind bey der Behandlung der
Wissenschaften anzuwenden. —
I Was die Ordnung betrifft, so hat man sehr
leicht einleuchtende Gesichtspunkte. Es ging von
dem Grundsatze aus, die rationellen Wissenschaf-
ten sollen den positiven vorausgehen, indem

indem ähnlich jedem positiven Rechtszweige
ein entsprechender rationeller Rechtszweig vo-
rausgeht, weil das positive Gesetz in dem ra-
tionellen wurzeln soll, u. wirklich wurzelt. —

2. Das juridische soll dem politischen vorausgehen,
weil das Recht die Schranken der Klugheit be-
stimmt. Denn bevor ich frage, wie man im
Staate etwas thun soll, fragen muß man
ob er thun darf. —

3. Das allgemeine soll dem besonderen vorange-
hen, weil ersteres Basis des letzteren ist. —

4. Das leichtere dem schwierigeren soll vorangehen,
denn das Studium der Rechtswissenschaf-
ten ist ein langdauerndes. —

5. Jene Studien, welche zum politischen nothwen-
dig sind, sollen gegen Ende vorgetragen
werden, damit es leichter im Gedächtnisse
bleibe. z.B. das gerichtliche Verfahren. —

6. Das juridische soll mit dem politischen ab-
wechseln. —

7. Das interessante mit dem trockenen zu mischen.
Jetzt kommen wir zur zweiten Frage über
die Lehrmethode. —

Jedenfalls ist zwischen den rationellen u. positi-
ven Wissenschaften ein Unterschied zu ma-
chen. Bei den rationellen soll das wissenschaft-
liche mit dem praktischen zugleich ausgebil-
det werden. —

Es soll wirklich das wissenschaftliche Inter-
esse abgesehen von dem praktischen re-
ge gemacht werden. Aber es muß ~~aber~~ auch
bey dem Vortrage der rationellen Wis-
senschaft eine Propedeutik für das

das positive u. politische Wissenschaft gege-
ben wurden. In Hinsicht des positiven Vor-
trags gelten 3 Methoden 1. die philosophi-
sche, welche nachweist, in wie fern das posi-
tive Recht mit der Vernunft übereinstimmt
u. nicht, in Bezug auf seine Rechtmäßigkeit
u. Zweckmäßigkeit, welche Beweis führen;
~~als~~ Das Vernunft genommen, als die Philosophie, das
positiven Rechts gibt. —
2. die historische, wobey man nachweist, wie
ein gegebenes Gesetz sich allmählich ent-
wickelt u. fortgebildet hat. Diese Methode
~~f~~ zeigt sich besonders bey jenen Rechts-
zweigen, die nicht auf ~~an~~ einmahl durch
Gesetze entstanden sind. —
3. die Dogmatisch practische ist es, welchem
die größte Ausdehnung gegeben wird,
denn es wird zu dem Studium des practischen
wegen erforscht. Es wird dabey zur Aufga-
be gesetzt, den Sinn der einzelnen Geset-
ze zu entwickeln, wodurch eben diese Me-
thode zum umfangreichsten wird. Der Text des
Gesetzes muß vorausgeschickt, sein Sinn bestimmt,
um schließlich seine Folgerungen beyzuschließen.
Neu von den Nebenstudien, diese sind entweder
vorbereitend u. Nebenfächer. —
Vorbereitend ist alles das, was bey einer gründ-
lichen Ausbildung vorausgesetzt wird. —
Nebenfach ist, das nicht ganz nothwendig ist, aber
dennoch indirekt zur Vervollkommnung u. Aufstel-
lung nützt. – Als Vorbereitungs-Studien sind an-
zusehen, lateinische Sprache, u. griechische, Literatur

(Literatur Philologie 2. die Geschichte u. vorzüglich die
österreichische Staatengeschichte, 3. Philosophie insb.
besonders Logik das besonders für die Juristen
nothwendig ist, denn Consequenz ist nothwendiges
Bedürfniß. 4. Empirische Psychologie für Crimina-
listen wegen der Zurechnungsfähigkeit der Ver-
brecher 5. Ethik als Zweck der practischen Phi-
losophie. —

Als Nebenfächer. Solche gibt es juristische u. nicht
juristische, zu den ersten gehört 1. Rechtsgeschichte
2. u. Kenntniß der Gesetze der fremden Staaten; jetzt
wichtig geworden wegen des Staatsrechts, das vielen
Veränderungen unterworfen worden ist; Am
wichtigsten unter denselben ist der Codex civilis,
weil er noch in den meisten französischen Pro-
vinzen Anwendung hat. —

Nicht juristische Nebenfächer sind I Kenntniß der
gerichtlichen Arzneikunde, worunter man jene
medizinische Kenntnisse versteht, von deren
Auffassung die Beantwortung von Fragen ab-
hängt, bey der Entscheidung eines gerichtlichen
Falles z.B. beym Morde eines Kindes. —

2. die medizinische Polizey, worunter man den
Inbegriff jener Kenntnisse, welche den allge-
meinen Gesundheitszustand zu verbürgen
zu ihrem Ziele haben, versteht, so z.B. die Markt-
gerichte, gewisse Maßregeln gegen den Ver-
kauf u. die Bereitung gewisser Nahrungsmit-
tel, bey Viehseuchen u. andern ansteckenden
Krankheiten. —

3. Jene Wissenschaften, welche sich auf die Production
der Güter beziehen, als z.B. die Landwirthschafts-
lehre. Bey der Reproduction sowohl als auch bey

Sequitur litt: C

Litt: C

als auch bey der technischen Verarbeitung die Maßregeln anzugeben, setzt aber die Kenntniß der Landwirthschaftslehre u. der Technik voraus, daraus erhellet, daß es eine Nothwendigkeit für den Verwaltungs-Beamten ist. —

4. die mathematischen Wissenschaften sind folgende

3.
I die Verrechnungskunde, welche die Grundsätze enthält nach welchen die Einnahmen u. Ausgaben eines Verwaltungszweiges, in eine solche Uibersicht gestellt werden, daß man einerseits die Verwaltung dieses Zweiges mit Leichtigkeit fortführen könnte, andererseits aber gleich den Nutzen u. Nachtheil daraus ersehen könne. Besonders ist es wichtig bey den Cassabeamten. —

II die politisch juridisch cameralistische Arithmetik, welche sich damit beschäftigt durch Combination gegebener Daten Resultate heraus zu bringen, welche entweder in politischer, juridischer u. cameralistischer Beziehung ~~nöthig~~ wichtig sind. z. B. bey der Zunahme der Bevölkerung, Geburts und Sterbfälle.

III die matheses forenses u. praktische Geometrie u. bürgerliche Mathematik weil auch in dieser Beziehung, Beamte bey Entschädigungen von Grund u. Boden = Verhältnissen Kenntniß haben sollen. —

Vom natürlichen Privatrechte

Die Einleitung befaßt sich mit dem, was im Naturrechte vorgetragen wird, u. ob ihm objective Realität zukomme, ferner die Entwicklung

Entwicklung des Rechtsbegriffes, die Aufstellung eines höchsten Prinzips, ferner die Hülfsmittel u. Quellen dieser Wissenschaft, dann den Unterschied von anderen Rechtszweigen u. von verwandten Wissenschaften, endlich die Anwendung u. Nutzen, so wie die Geschichte der Entwicklung dieser Wissenschaften als auch die Literatur des natürlichen Privatrechts. —

§1

Was ist Naturrecht? Wenn Recht in Verbindung mit Natur steht, so versteht man den Inbegriff von Rechtsgesetzen, die aber gleichartig sind. Was das für Gesetze sind, bezeichnet das Wort Natur; Natur ist aber die hohe Natur des Menschen u. die Vernunft. —

Es ist also Naturrecht der Inbegriff jener Rechtsgesetze, die sich aus dem vernünftigen Selbstbewußtsein des Menschen entnehmen lassen. — In der Folge werden wir sehen, daß man den Zustand außer dem Staate Naturzustand nenne, u. daß daher Naturrecht mit dem Privatrechte verwechselt werden könne. Man sagt daher lieber Vernunftrecht u. noch passender ist der Ausdruck philosophisches Recht, weil Kant den Verstand identisch mit der der Vernunft setzt; denn die Erkenntnißquelle erkennen zu geben, ist aber wohl zu unterscheiden von Philosophie des Rechts. Auch nennt man es allgemeines Recht, weil es auch allgemeine Grundlage einzig darstellt. Auch heißt es Normalrecht, weil die Normen für das positive Recht

Recht darin aufgestellt sey. Metaphisik des Rechtes gehört nur auch zum Theile die wir oben in der Einleitung beschrieben wurden, weil dieses auf das Wesen sich bezieht. –

Gibt es denn wirklich ein Vernunftrecht?

Dasjenige muß objective Realität haben, was sich in der Vernunft als Tatsache aufstellt. Von diesem Grundsatz gehen wir aus. u. sagen, wenn sich in der Vernunft ein Unterschied zwischen Recht u. Unrecht findet, so müssen wir dieses als Beweis annehmen, wenn wir nicht auf jede höhere Wahrheit Verzicht leisten wollen. Denn es gibt im Menschen eine Stimme, die über Gutes u. Böse, über Recht u. Unrecht urtheilt. Wir können daher, vom obigen Grundsatze ausgehend, an die objective Realität des Vernunftrechtes zweifeln. –

Gegen diesen Beweis sind nun alle jene Ansichten gerichtet, daß diese unbekannte urtheilende Stimme nicht in der Vernunft sich basire, sondern: –

I In der durch die Erziehung beygeführten ~~Erz~~ Angewöhnung liege, oder:

II Nach dem Sündenfalle sey die menschliche Vernunft so geschwächt worden, daß es ohne göttliche Mithülfe keine Einsicht in die höhere Wahrheit erlangen könne, u. daher die Rechtsgesetze in der religiösen Offenbarung zu schöpfen seyen.

III Die Quelle des natürlichen Rechtes sey das

das positive Gesetz, daher kann nicht ein vorhergehendes Normalrecht seyn. Diese Ansicht zerfällt in 2 Abtheilungen a, u b. –

a Wenn es wirklich ein natürliches Recht gibt, daß es als Erkenntnißquelle die Vernunft anerkennen muß, wie erklärt sich also denn bey der Gleichheit der Vernunft bey der unendlichen Anzahl von denen, bey verschiedenen Völkern verschiedenen positiven Gesetze, es kann daher ein Recht nur aus der Klugheit fließen, und das Zweckmäßige gebe dann das natürliche Recht, der aber dieses nicht in der Existenz einer Naturanstalt liegt, sondern es liegt derselbst in der egoistischen Willkühr ~~einer~~ vom Einzelnen Menschenbunden. –

b historisch Im positiven Recht liegt das Recht, die neueste Rechtsphilosophie, liegt nicht in dem individuellen Zweckmäßigen, sondern in einem allgemeinen sich durch die Geschichte erörternden. Dieses beruht auf dem Grundsatz: Was wirklich ist, ist vernünftig, was vernünftig ist, ist wirklich, das heißt, was ein Wesen an sich hat, das ist vernünftig, u müßte sich wenn man an der Menschheit nicht verzweifeln wollte, dafür brechen. So liege das natürliche Recht als allgemeine seyendes, daß sich aber durch die Geschichte, als ein wirklich seyendes vernünftiges sich daraus bestehendes, herausstellt. Es ist daher das positive Recht der Grund des Vernunftrechtes. Sie läugnen daher nicht das Vernunftrecht, sondern sie legen es als Grundstein in das positive Recht, daß daher positives u philosophisches Recht

Recht nicht im Gegensatz ist, sondern sich verei-
nigen läßt, indem das gründlich positive Recht, ein
philosophisches Recht ist, diese daher innig zusam-
menhängen. —

IV Es gibt eine Stimme die Aussprüche geben aber
das Moralgesetz, nicht das Rechtsgesetz, welche oft
in Widerstreit kommen. daher müßte die Ver-
nunft eine Handlung erlauben, u. zugleich verbie-
then, das heißt, mit sich selbst in Wider~~streit~~spruch
kommen. Soll es daher ein Rechtsgesetz wirklich
geben, so kann es nicht in der Vernunft sich basi-
ren, oder man müßte dann zugestehen, daß man
außer dem Moralgesetze keine anderes postu-
liren könne, denn eine Vernunft kann nur
ein Gesetz geben. —

Widerlegung der oben angeführten Gegenbewei-
se der objektiven Realität des Vernunftrechtes
als solchen

ad I Was die erste von der Angewöhnung betrifft,
so zeigt die Betrachtung, wie denn im Menschen
sich ein Gewissen regen könnte, wenn der Un-
terschied von Recht u. Unrecht Folge der Erziehung
u. Angewöhnung wäre. denn kann ja durch die
Erziehung im Menschen nichts neues verschaffen
werden, nur das, was da ist, das ist das alles klar
u. deutlich gemacht werden, daher auch der Un-
terschied zwischen Recht u. Unrecht nicht hineinge-
legt werden. so bey ganz unerzogenen Völkern,
bey der größten Barbarey stellt sich dieser we-
sentliche Unterschied plötzlich ein, aber dann
spricht auch die Thatsache dafür, daß wenn die-
ser Unterschied vom Erziehen in die Zöglinge

Zöglinge hineingelegt wird, so müßte ja aber dieses Recht u. Unrecht bloß von dem libitum des Erziehers abhängen, wo daher eine ganz verkehrte Ansicht über Gutes u. Böses entstehen könnte, was wir aber sogar bey den verwahrlosten Menschen nicht vorfinden, denn jemandem die Überzeugung beybringen, daß er beym Begehen einer schlechten That ein Recht habe, ist unmöglich. Und dann, woher kann denn dieser Unterschied dem ersten Erzieher zugesprochen werden?.—

ad II Was der religiösen Gegenansicht betrifft, der auch Schelling u. Stahl beypflichten, so lassen es sich dabey einige Einwendungen machen. —
Woher sollen wir die göttliche Offenbarung u. ihre Wahrheit u. Göttlichkeit erkennen, wenn wir aber diese Offenbarung als eine, für unsere, durch den Sündenfall geschwächte Vernunft, unerkennbares, verschliessen. So widerlegt man diese Ansicht ohne Bezug auf Rechtswissenschaften. Es ist nicht wahr, daß in der Offenbarung etwas da ist, woraus man Rechtslehre schöpfen könnte, indem Christus sagt: nicht von dieser, sondern von jener ist mein Reich; die Apostel sagen selbst, die Menschen sollen das Übersinnliche prüfen u. das Gute behalten. —
Stahl meint, man müsse vom Geiste der Offenbarung deshalb an die Anschauung des Rechts gehen, daher nicht unmittelbar, sondern mittelbar muß man aus der Offenbarung das Recht schöpfen.
Das ist wahr, daß die Thatsache des Christenthums überall einen grossen Einfluß auf die Menschheit u. ihre Verhältnisse sich ~~andauernd~~ ausdehnte

verbunden, indem sogar die Alten schon ein Fa-
tum vorausgesetzt, u. die Menschen nicht des
Fatums willen, sondern der Natur der Menschen
willen setzten. Denn die Menschen sind nicht
des Gesetzes willen, sondern umgekehrt. Die Recht-
anschauungen der neuen, ist von denen der Alten
aber durch die entgegengesetzte Ansichten der
~~indiv~~ individuellen Freyheit verschieden. Es
ist daher in dieser Ansicht bloß gemeint, daß
die Rechtsanschauungen durch die weltshisto-
rische Thatsache des Christenthums modifiziert wird,
so ist dieses wahr. Aber niemand wird daraus
folgern, daß bloß in der Offenbarung sey
Recht zu schöpfen, weil dieses das Mittel war,
das Höhere aufzufassen (: weil es hier dasselbe
ist, was für das Kind die Erziehung sey :) Die
Vernunft hat zwar durch das Christenthum mehr
Erhabenheit mehr Klarheit erlangt, aber den-
noch als Erkenntnißquelle nicht durch das Chris-
tenthum verdrängt, denn durch den Erzieher
wird man bloß zur Auffassung des Höheren
angeregt, aber dennoch müssen wir doch nicht
aus dem Erzieher das Höhere ableiten. Daher
ist auch diese Ansicht widerlegt. —
ad <u>III</u>. Was die Ansicht des positiven Rechts be-
trifft, sey auf zweyfache Art Quelle des Ver-
nunftrechtes u. so unterscheidet es sich in 2 Theile
<u>a</u> Nicht Vernunft sondern egoistische Klugheit
ist Quelle des Vernunftrechtes. —
Erstens ist nicht wahr, daß aus der thatsächlichen
Verschiedenheit des positiven Rechtes das ab-
solute folge, es sey an diesem positiven

positiven Rechten zu Grunde liegendes allgemeines Recht unmöglich sey: denn dieses bezieht sich ja meistens von den Mitteln, das Recht zu brechen, das bey verschiedenen Völkern verschieden ist, woraus noch die Unmöglichkeit eines u. desselben Fundamentalrechts nicht folgt. Es ist daher die Verschiedenheit des positiven Rechts bloß eine scheinbare in den meisten Fällen, weil sie von dem mediis de re handeln.

Zweitens folgt noch aus der Verschiedenheit der positiven Rechte nicht die Unmöglichkeit eines Vernunftrechts z.B. vom Personenrechte bey den jetzigen, u. den alten, so z.B. das Recht des Vaters über den Sohn bey den Alten u. jetzt, wo ist das verschieden. das ist nicht mehr de mediis sondern de re. daraus folgt nicht, daß Vernunft nicht Erkenntnißquelle des Rechts ist, sondern daß Egoismus, Willkühr, Vorurtheil u. die Stimme der Vernunft unterdrückt hat. so z.B. bey der Sklaverey. Sie besteht in Nordamerika noch, ohne daß man sagen kann, der Amerikaner sey durch seine Vernunft überzeugt er habe Unrecht, u. dennoch hat Egoismus u. Willkühr die Gesetze über die Sklaverey. –

drittens bey verschiedenen Völkern gibt es wirklich verschiedene Rechte, aber dennoch folgt daraus nicht, die Unmöglichkeit des Vernunftrechts, indem die Thatsache nicht geläugnet werden kann daß überall ein Unterschied zwischen Recht u. Unrecht gemacht

Sequitur Litt: D. ./.

Litt: D.

Unrecht gemacht wurden. Eben die Verschieden-
heit der Ansichten über Recht, gibt eben dem
Rechte eine objektive Realität. —
Daß die Klugheit nicht die Quelle des Vernunft-
rechtes ist, läßt sich leicht beweisen indem nicht
erklärlich wäre, wie die Nichterfüllung der bloß
durch fremden Verstand gegebenen Gesetze
Gewissensbisse in uns erregte, da dieß nur unklu-
ge war, eine sittliche Handlung uns zur Reue bewegen.
Nicht alle Menschen die über Recht urtheilen gehen
dabey nicht von den positiven Gesetzen aus,
denn die wenigsten kennen sie. Es ist daher nicht
wahr, daß positive Gesetze zum Vernunftrech-
te nöthig sey, indem man auch ohne posi-
tiven Gesetze oft richtig über Recht u. Unrecht
urtheilen kann. —
Ja man findet oft, d. Urtheile über Rechtsfäl-
le ohne positiven Gesetzen zu kennen sind. Da-
her konnte denn diese Kritik ihre Quellen schö-
pfen wenn nicht in der Vernunft, da sie doch da-
her nicht stammen können da es selbst beurtheilt
wird. Man kann sie auch unter aristokratische
Thatsachen mittheilen, denn Gesetze man gar
nicht kennt, u. das gegenwärtige Wesen zu ihrer
Erklärung nicht nöthig sey. Und doch kann das
positive Recht nicht der Grund dieser Kritik seyn,
da es auch frühere Thatsachen nicht anwendbar ist.
So z. B. bey den neuesten Thatsachen über artisti-
sche, literatisches Eigenthum, da dieses im rö-
mischen Rechte nicht bestimmt ist, sondern erst
theils der Buchdruckerkunst bestehet: urtheilt
man, wobey doch offenbar nur die Vernunft
die Quellen zu dieser Beurtheilung, zu dem dabey

—/.

dabey aufgestellten Gesetzen gegeben hat, da-
her konnte dem positiven Rechte unsere Beur-
theilung nicht mitgetheilt, denn die Beurtheilung
kommt mit der Zeit, u. durch dieselbe greift man
das positive Recht, u. wird dadurch modificirt. —
ad 6 Jetzt kommen wir zu den ~~positiven~~ philoso-
phischen Ansichten, daß aus dem positiven das
natürliche zu folgern sey, weil das positive als das
bestehende das Merkmahl der Vernünftig-
heit an sich trage, u. daher die Quelle des Ver-
nunftrechtes sey ist. Man kommt auf das vernünf-
tige, wenn man aus dem geltenden Rechte das
wirklich wesentliche heraushebt. —
Das wahre daran ist, daß sich alles vernünftigen
Zeit brechen muß, wenn man die Idee an die
Perfectibilität des Menschen aufgeben will, aber
daraus folgt noch nicht, daß das wirkliche ver-
nünftig ist, sondern ~~aber~~ dieser Maßstab
nach dem ich das wesentliche an dem positiven
Rechte erkenne, ist eben das vernünftige
Selbstbewußtseyn, welches daher Mittel oder
Grundbedingung zur Erkenntniß des positi-
ven Rechts ist, u. sich als solche erweisen heraus-
stellt. —
IV Als die letzte u. wichtigste Ansicht zeigt sich die,
welche sagt, daß die eine Vernunft zwey Wider-
sprüche geben müßte, denn außer dem Moralge-
setz noch eine andere Vernunft neuere bestehende
Recht existiren soll. —
Dieser Einwurf läßt sich erst dann widerlegen,
wenn man den Character des Rechtsbegriffes
erkannt haben wird. —

§ 2. und 3. —

Darstellung des Rechtsbegriffes. —

Rechtsbegriffes. —
Man hat versucht, das oberste Princip für die Rechtswissenschaft zu finden, welches bloß ausdrückt, was denn in dem ganzen Gegenstande wesentlich sey. Es wird das wesentliche in der Vorschreibung seyn, den Unterschied zwischen Vernunft u. Moralgesetz zu finden. Um den Rechtsbegriff zu finden, ist man a posteriori u. apriorisch zu Werke gegangen. —
Der aus der Erfahrung ableitende Weg wird auf den Sprachgebrauch Gewicht legen, während der apriorische aus dem vernünftigen Selbstbewußtseyn ableitet, ob denn der Mensch überhaupt ein sittliches Bezeugniß habe, u. wie es mit demselben beschaffen sey, daß man es ein Recht nennt. —
Dem aposteriorischen Wege muß ein wissenschaftlicher Werth beygelegt werden. Denn erstens ist eine Wissenschaft eine philosophische, so gilt dieß bloß von den Sätzen; denn nur bey diesen kann man vom a posteriorischen abstrahiren, aber bey der Sache selbst muß man nie die Erfahrung ausschließen, sie sich auf dieselbe basiren. So z. B. bey der Ehe was Recht sey ist. — Auch bey der Vorschreibung, was unter Recht verstanden wird, muß man die aposteriorische Methode anwenden. —
Ein zweyter Grund für den aposteriorischen Weg ist, weil es nicht zu rechtfertigender Fehler ist, wenn über die Erfahrung hinauszugehen, weil was die Völker gethan u. gesetzt haben, als Ausspruch des Menschengeistes ist, u. daher auch eine gewisse Autorität habe. Allein dieß

u.

dieß ist nicht im Sinne der Alten zu nehmen, die nichts verwerfen; u. was omnes populi gethan u. gesetzt haben. —

Was versteht man unter dem Recht? der Sprachgebrauch bietet uns den ersten Fingerzeig (rectum gerade angenommen) Es deutet also seiner Etymologie nach, schon auf eine Angemessenheit u. Gesetzmäßigkeit. Entscheidender ist der Sprachgebrauch, der mit Recht das Merkmahl des Dürfens verbindet, indem man nur das darf, wozu man ein Recht hat; das Recht bezieht sich immer auf andere Personen, weil man ein Recht gegen andere hat (im Sinne der Geselligkeit). —

Diese 2 Merkmahle sind dem Sprachgebrauche entnehmbar. Es ist daher Recht ein sittliches Befugniß, daß sich im Verkehr mit andern kund gebe. —

Worin besteht denn aber das Gesetz, nach welchem die sociale Geselligkeit festgestellt wird, wodurch das sittliche Befugniß beschränkt ist, u. beurtheilt werden muß. —

Jetzt kommen wir auf dem apriorischen Weg zur Untersuchung des so eben genannten Gesetzes, nach welchem sich das Recht richtet. Wir gehen aus der höheren Natur des Menschen aus. Aus dieser ergibt sich das wesentliche Merk-

I subjectiv. mahl, daß der Mensch als sinnlich (subjectiv) vernünftiges Wesen als Selbstzweck, u. nicht als Mittel anderer Menschen anzusehen sey, u. daß er berufen sey, nach dem Sittlichen als dem obersten Ziel freythätig zu streben, daß er

./.

ob auch die Socialität eben in diesem Streben u. objectiv anzuerkennen ist, u. daß daher nicht nur physische sympathetische, sondern auch geistige von der Sittlichkeit angebothene Antriebe ihn zur Socialität drängen. Daraus ergibt sich das zweyfache Recht, das Recht des Einzelnen, u. das Recht der mit der Gesellschaft werden, die Macht. —
Aus dem ersten Merkmahle ergibt sich, daß zur freyen Bethätigung u. dem Anstreben nach dem Sittlichen eine gewisse Freyheit (ein Kreis von freyer Wahl des Sittlichen) nöthig u. erforderlich ist; denn soll er freythätig seyn, so muß er frey seyn, das heißt von Keinem darin gestört werden, das zu bewerkstelligen, wozu er nicht gezwungen werden darf. —
Aber Freyheit mit Beschränkung ist erforderlich, das heißt, ein Theil der absoluten Freyheit muß u. der relativen Freyheit des Andern sich aufopfern; denn einem jeden muß ein gewisser Freyheitskreis zustehen, innerhalb dessen ihm anzuerkennen ist, das Sittliche zu achten, wo dessen freye Bethätigung nicht gestört werden darf. —
Andererseits aus der Idee des Menschengeschlechtes u. ihrer Bestimmung ist Socialität ein nothwendiges Ergebniß u. dieß ist die objective Seite des Rechtes, weil eine die Gesellschaft ordnende Macht, als die Verträge die subjective Seite des Rechtes ist, indem das Recht des sittlichen Befugniß des Einzelnen, vermöge seines ihm zustehenden Freyheitskreises ist. —

ist. —

Daraus zeigt sich, d[aß] zwischen Moral u. Rechtsgesetz ein wesentlicher Unterschied ist, indem nämlich Handlungen die mit der Socialität vereinbar sind, das heißt, die äußere Freiheit nicht gefährdet, nach dem Rechtsgesetz erlaubt sind, das heißt rechtlich möglich sind, da sie doch die Moral als sittlich verwerflich herausstellt. Da nun aber zwischen Moral u. Recht ein großer Unterschied ist, so ist wegen der Vernunft als ihrer gleichen Erkenntnisquelle kein Rechtsgesetz möglich, u. dennoch hat das Recht einen großen sittlichen Werth, indem es einzig und allein die sociale Geselligkeit möglich macht, ohne welche die allgemeinen Menschenzwecke nicht realisirbar sind. Könnte der Mensch zum Sittlichen gezwungen werden, so wär für ihn der in der Vernunft gelegene Unterschied zwischen Sittlichem u. Unsittlichem verloren, u. dann hat er keine Wahl. — Nun ist aber das Recht eben dasjenige, was dem Menschen als sinnlich vernünftigem Wesen einen Freiheitskreis zur Wahl des Sittlichen zu stehen läßt. —

Es ist daher Moral u. Rechtsgesetz nicht zusammenfallend, u. es ist keine wesentliche Verschiedenheit zwischen beyden, indem Recht viel moralisches an sich habe. Man sagt nicht die Vernunft sanctionire diese rechtliche Handlungen, sondern verbiethet dieselbst ihre Störung das heißt, das Eingreifen d. i. in die fremde Rechtssphäre. Non omne, quod licet, honestum

honestum est, ist ein oberstes Prinzip des römi-
schen Rechtes. —
Ueber die Natur u. Aufgabe des Rechtsgesetzes. —
Die Ansicht geht davon aus, daß das Vernunft-
recht könne bloß aus der Vernunft abstam-
men, u. ist daher, da es nur ein Vernunft-
recht geben könne; das Rechtsgesetz vom
Moralgesetze nicht viel unterschieden, denn
wie wir früher gesagt haben, liegt der Unter-
schied zwischen Moral u. Recht bloß im Ausspru-
che. —
Eben dieser Unterschied, sagt die letzte Ansicht,
könne im Ausspruche nicht liegen, denn sie sey-
en bloß Aussprüche einer u. derselben Ver-
nunft; es könne ~~daher als~~ daher bloß von diesem Stand-
puncte kein Unterschied geben, denn es ist
die Hauptsache des Gewissens, oder das allse-
hende Recht, welches sich über die Motive des
Handelns nicht täuscht. Von diesem Stand-
puncte aus, gibt es gar keinen Unterschied
zwischen Moral u. Recht, denn ergibt sich aus
demselben eine Handlung als sittlich, so ist sie
auch recht u. umgekehrt. —
Das äußere Recht, das sich nicht an das morali-
sche Gefühl, sondern aus an die äußere Handlung
halten kann, kann nicht urtheilen, ob sie sittlich
u. unsittlich sey; sondern wie sie erscheine sich
äußerlich zeigt: u. darin liegt das unterscheiden-
de Merkmal zwischen Moral u. Recht, indem mo-
ralisch ist das, was sittlich ist, u. rechtlich, was sich
sittliches zeigt u. als solches erscheint, dadurch wird
der Widerspruch zwischen den Gesetzen der Moral

Moral u. Rechts aufzuheben, indem es nicht verschiedene Gesetze der Vernunft, sondern bloß verschiedene Standpunkte, von denen man das vernünftige Wesen betrachtet, gibt. Es liegt daher der Unterschied zwischen Moral u. Recht, bloß im Unterschiede zwischen dem Seyn (als Inneres) u. Scheinen (als äußere Manifestation). Auch dieser Widerspruch, daß vom Rechte erlaubt wird, was die Moral verbiethet, liegt bloß in der menschlichen Schwäche der Betrachtung des Standpunktes. —

Nach unserer Ansicht ist unrecht, zugleich widerrechtlich, wenn in die Freiheitssphäre fremdes eingegriffen wird, u. dieses kann nie sittlich erscheinen, das heißt die Immoralität liegt ab u. in der Widerrechtlichkeit. Aber außer diesem gibt es bei uns kein Unrecht, denn bey jenem aber gibt es noch viele andere, bey uns rechtliche Handlungen, die weil sie unsittlich erscheinen, obwohl sie auf die Coexistenz keine Beziehung haben, als der Selbstmord, auch als unrecht gesetzt werden. Diese Handlungen heißen rechtlicher Handlungen. Es heißen die Handlungen rechtlose, weil sie nach unseren Gesetze weder gebilliget, noch hiemit billigen werden, nach dem Kantischen Rechtsprinzip. ~~E~~. —

Auch im Begriff des Rechtes zeigt sich dieser Unterschied, bey uns hat das Recht bloß das Merkmahl der Realität der Coexistenz, denn ist eine Handlung mit dieser vereinbar, so ist sie recht. —

Bey den neueren ist das Merkmahl der Coexistenz nöthig, denn jede antesociale Handlung ist u. erscheint als unsittlich u. daher unrechtlich.

Sequitur Litt: E.

Litt: E.

unrechtlich. Aber es gehört noch zum Rechte das, daß sie äusserlich nicht von der Vernunft verworfen werde. Es ist daher zum Rechte Socialität u. Rationalität nöthig, denn die Handlung muss auch äusserlich sittlich möglich sittlich darstellbar seyn. — das Rechtsgesetz ist daher ein äusserlich sittlich darstellbar Freiheitsgebrauch. —

Doch ist die ältere Ansicht weit sichtbarer, als die letztere neuere, denn für den ersteren spricht die übereinstimmende Ansicht aller Völker, während für die letztere weder Sprachgebrauch noch unterstützende Meinungen sprechen. Wenn es erweislich wäre, daß jenes unterscheidende Merkmahl des Rechts (die Möglichmachung der Coexistenz) einen Widerspruch in die Vernunft brächte, so müsste man dennoch den Sprachgebrauch lassen, weil dieser gegen einen vernünftigen Grund in einer rationellen Wissenschaft verschwindet. Da dieses aber nicht erweisbar ist, (denn wir haben ja den hohen sittlichen Werth des Rechts dargethan.) so ist der Sprachgebrauch ein wichtiges Haltpunkt, denn durch das Recht wird ja eben die Annäherung an das Menschheitsziel möglich gemacht, denn wichtiges medium die Coexistenz ist, wegen der ungleichenden Individualität des Einzelnen, denn darf der Mensch zur Wahl des Sittlichen gezwungen werden, so hört er auch frey seyn, weil mit der aufhörenden Freiheit kommt die Unsittlichkeit, denn nur was frey ist, ist sittlich. —

Einige Rechtsgesetze hören ganz auf, wenn man daher einer neueren Ansicht sich hingibt, denn bey diesen ist bloss Rechtens, was nicht äusserlich unsittlich erscheint. Es fängt daher das Recht einer Handlung

Handlung von den concreten Umständen desselben ab. So z. B. die executive Beitreibung einer Schuldforderung hängt von den Vermögens-Umständen des Schuldners u. Gläubigers ab. So unternimmt er eine rechtliche aber eine moralische Handlung, die nach den äußeren ~~Handlungen~~ Ansichten rechtlos ist. Unter andern Umständen aber müßte sie als rechtlich auch von der andern Ansicht erkannt werden. Aber muß ich bey einer Handlung die Umstände zur Beurtheilung ihrer Qualität als Recht o. Unrecht berücksichtigen, so hört ja die Möglichkeit allgemeine Grundsätze für die Rechtsgesetze aufzustellen, gänzlich auf. —

Aber was ist ~~das~~ die Gesetzgebung, die sich ganz in die Casuistik verliert, u. nicht allgemeine Grundsätze aufstellen kann. Nach der Handlung also u. nicht nach den Umständen ist zu urtheilen. Dieses ist eingesehen worden, u. man meint daher, nicht auf die concreten Umstände sey zu sehen, sondern man müßte untersuchen, ob die Handlung <u>unter allen ~~Umständen~~ Umständen</u> sich als <u>unsittlich</u> darthue, ~~u~~ u. in dieser müßte man das <u>Rechtslehre</u> beschränken z. B. Selbstmord, Selbstschändung. —

Damit wäre beseitigt, daß diese Ansicht keine praktisch unbrauchbar sey, da aber man verfällt ja in einen andern Fehler, indem man für einen Widerspruch festhält, daß eine von der Vernunft verworfene Handlung rechtlich seyn könne. Indem sie meinen, daß eine Handlung, die bloß unter einzelnen Umständen sich als unsittlich erscheine, dennoch als rechtlich annehmen, um nicht ganz in der Casuistik zu verfallen. So kommen sie aus einem Dilemma in ein anderes. Ist nämlich jede, unter einzelnen Umständen äußerlich unsittlich erscheinende Handlung unrecht, so gibt es keine allgemeinen Grundsätze; aber ist nur unter

unter allen Umständen sich unsittlich zeigende Hand-
lung erlaubt, so kommt man in den Widerspruch, daß man
Handlungen die unter einzelnen Umständen sich als
unsittlich zeigen, für rechtlich hält, weil sie nicht unter
allen Umständen sich als äußerlich unsittlich zeigen.
Nach dem Kantischen Systeme ist daher das Recht ein
sittliches Befugniß, das sich im Verkehre mit den andern
kund gibt, wodurch die Coexistenz der Menschen u. daher
ihre Perfectibilität nicht unmöglich gemacht wird. —

§ 4.

Bisher ist das Recht in absoluter Bedeutung genommen
worden, ohne Beziehung auf Menschen u. Sachen, sondern
als bloßes Befugniß in Beziehung zur Idee des Guten.
Jetzt kommen wir zur relativen Bedeutung des Rechts.
Nun kann aber diese Beziehung ein Object, ein
subject haben. Es giebt daher ein objectives Recht,
(Handlungen) u. ein subjectives Recht (Personen)
Das erstere ist daher solche Beschaffenheit einer äu-
ßeren Handlung, die mit der Coexistenz u. der äußeren
Freiheit vereinbar ist. <u>Und dieß ist der oberste Rechts-
grundsatz.</u> —
Das subjective Recht stellt sich als ein, einem bestim-
ten Rechtssubjecte zustehendes sittliches Befugniß
zu einem Freiheitsgebrauche dar, mit Beziehung
auf Coexistenz mit andern Zwangsbefugnißen,
wodurch die Vernunft ein gebrauchtes [?] Rechtsbe-
fugniß habe, jedes von was für immer einer Sei-
te sich entgegenstellende Hinderniß zwangsweise
zu entfernen. —
Nun fragt es sich, ob im sittlichen Befugniße auch
dieses Zwangsbefugniß enthalten sey? Dieß erklärt
sich leicht, wenn man bedenkt, daß zur Möglichma-
chung einer freyen sittlichen Bethätigung auch
eine jede zwangsweise Entfernung eines jeden

jedem Hindernisse erforderlich ist. Dieses hat nun gar
keine Schwierigkeit, wenn diese Hindernisse bloß von
andern leblosen Natur u. von Thieren herrühren. Wie
aber, wenn es Menschen sind, die sie diese Hinderniß
darstellen. Gegen diese darf ich schon aus dem Grunde
nicht so auftreten, wie gegen das Thier, da ich dadurch
in seine äußere Freiheit eingreifen muß. denn
man muß ja nach dem Rechtsbegriffe jede Hand-
lung unterlassen, wenn in die Freiheitssphäre ein-
gegriffen wird. Aber das ist bloß nur ein ethischer
Grund, denn wenn man bedenkt, daß bloß in seiner
äußeren Freiheit, nicht aber in die rechtliche ein-
gegriffen wird, indem man ihn bloß in die Schran-
ken seines Freiheitskreises zurücktreibt, aus de-
nen er herausgetretten ist, weil er sich uns als
Hinderniß entgegenstellt; denn man versteht
unter dem Freiheitskreis, die ideale Räumlich-
keit, innerhalb deren sich ein Jeglicher sittlich
frey bethätigen darf. —
Verbindlichkeit ist eine Nothwendigkeit, sein Ver-
halten auf eine gewisse Art einzuschränken. —
Rechtspflicht ist das, daß dieser Nothwendigkeit ein
Rechtsgesetz zusteht, denn jedem Rechte entspricht
auch eine Rechtspflicht. —
Wenn die Vernunft ein Befugniß zum Frei-
heitsgebrauche giebt, so muß es allen andern
Verbindlichkeiten u. Rechtspflichten auferlegt
seyn. denn dort, wo nicht nach dem Vernunftrech-
te gehandelt wird, kann keine Rechtspflicht mög-
lich seyn. Allein dieß kann bey einem Menschen
nicht der Fall seyn. —
Die Verbindungen u. Zurechnungen sind zweyfach.
I Wirkliches oder mögliches Bewußtseyn und II
Wahl. Wenn diese 2 Momente, Intelligenz u.
Willensfreiheit, bey jemandem mangelhaft sind,
/.

sind, so kann auch dann die Rede von Verbindlichkeiten nicht seyn. —
Es ist daher die Beschränkung des obersten Satzes: Jedem Rechte entspricht eine Rechtspflicht, u. ist von höchster Wichtigkeit, insofern die Momente der juridischen Zurechnungsfähigkeit da sind, das heißt wenn die Vernunft auf das Handeln eingewirkt hat. So z. B. bey dem Besitze einer fremden Sache, die Verpflichtung ist also solche möglich zurückzugeben. Es ist bey der Rechtswidrigkeit nicht nothwendig, daß das Bewußtseyn wirklich, bloß möglich wäre. —
Das oberste Gesetz für die Rechtspflichten ist, den Berechtigten nicht in der Ausübung seiner Rechtsgewalt zu stören. —
Ist das Rechtsgesetz ein einverleibendes od. verbindendes. —
Nimmt man ~~das~~ als Rechtsgesetz den obersten Grundsatz für das Recht, so ist es einverleibend, aber wenn man es als solchen, der von den Rechtspflichten entsteht, nimmt, so ist es ein verbindendes. Es ist dieß aber bloß ein Wortstreit, denn die Rechtspflicht ist bloß verneinend, bezieht sich aber auf äussere Handeln u. ist durch Zwang sanctionirbar. —

§ 8 — § 10.

Unterschied des Rechtes von der Moral. —
dieß kommt hier vor, weil man nur durch diesen Unterschied in das Wesen des Rechtes Einsicht gewinnt. Wir haben durch diesen Unterschied die 2 verschiedenen Philosophien des Rechtes abgeleitet. Nur nach dem Ausspruche u. dem Standpunkte unterscheiden sich folgende 4 Rechte von der Moral wesentlich: Quantität. Qualität, Relation, Modalität.
I. Der Quantität nach unterscheidet sich das:

das Recht von Moral, indem der Umfang jener
Handlungen, welche die Moral enthält, größer ist,
als derjenige, welche das Recht ~~enthält~~ enthält. Jene for-
dert nämlich alle Vernunftforderungen der
innern u. äußern Handlungen, letzteres a-
ber bloß die äußern Handlungen, u. zwar jene
die in einem gewissen Verhältnisse mit Coexi-
stenz stehen. —

II Der Qualität nach. der Ausspruch des Moralge-
setzes ist ein bejahender, indem er dem Men-
schen zur Realisirung der Moralischen Idee u.
im ganzen Umfange auffordert, während der
des Rechts bloß ein verneinender ist, indem es
dem Menschen die Eigenschaft verbiethet. —

III Der Relation nach. dem Rechte entspricht
das cathegorische Urtheil zu, indem es nämlich
über eine Handlung ohne Berücksichtigung des
Motivs urtheilt, das der Handlung zu Grunde liegt,
der Moral aber, steht das hypothetische Urtheil
zu unter der Voraussetzung nämlich, ob die
Handlung ein sittliches Motiv zu Grunde lege. —

IV Der Modalität nach, enthält das Recht ein sitt-
liches Befugniß – ein dürfen, eine Möglichkeit,
während die Moral dem Menschen die Nothwen-
digkeit auferlegt. Beim ersten ist es daher
problematisch, indem es dem Berechtigten an-
heimgestellt wird, beym zweyten ist es apodic-
tisch, weil es mit Nothwendigkeit gefordert wird.
der Unterschied läßt sich auch dadurch auffassen,
wenn man die Aussprüche vergleicht. – Was von
der Moral gebothen scheint, ist noch vom Rechte
nicht gebothen, sondern bloß nur [illegible]
erlaubt; denn in dem großen ist ja das gerin-
gere noch nicht enthalten. Was die allgemeine
Vernunft zur Pflicht macht, kann die unterste

äußersten Stufe bloß zum Bedürfniße machen, aber verbiethen kann es nicht, denn sonst entsteht eben der vielbesprochene Widerspruch, aber auch deshalb nicht, weil anders mit der Coexistenz unvereinbar verbothen wird. Aber dieses wird von der Moral nicht gebothen. —
Dasselbe gilt auch von dem, was von der Moral verbothen wird. Dieses kann vom Rechte noch immer erlaubt seyn, aber was von der Moral verbothen ist, kann das Recht nicht gebiethen, weil das Recht nur das gebiethen kann, was zur Coexistenz nothwendig ist, u. dieses verbiethet aber die Moral nicht. —
In welchem Verhältniße stellt sich die Moral gegen das Recht. —
Wenn das Recht gebiethet u. verbiethet, muß auch die Moral gebiethen u. verbiethen; denn gebothen wir das, was zur Coexistenz nothwendig ist. Ebenso verbiethet u. gebiethet auch die Moral. —
Was das Rechtsgesetz erlaubt, kann von der Moral gebothen u. verbothen werden, wie wir schon oben gesagt haben, indem nähmlich das geringere in dem höhern nicht enthalten sey. —

§ 11.

Die Nachweisung des Rechtsbegriffes als vereinbar mit dem Rechtsgesetze, wie wir schon anfangs gehört haben. —

§ 12.

Darstellung derjenigen Rechtsauffaßung wie sie vor Kant gewesen sey. —
Die alten haben sich strenge an das Wort gehalten, u. <u>recht</u> mit <u>sittlich gut</u> bedeutet. denn sie konnten sich nicht persuadiren, daß Moral vom Rechte /.

Rechte geleistet werden könnte. Und denn ob wir das gute nicht immer recht, denn deswegen nennen sie innere Recht. Bezüglich vom Standpunkte des Inneren entspricht das Gewissen das äußere Recht, das vom äußeren Rechte zuerkannt wird; vollkommenes Recht, wozu man ein Zwangsbefugniß hat, unvollkommenes Recht, welches von dem guten Willen des Nächsten gewährt werden kann u. nicht.

Daher gelte ihnen unser Recht als das äußere u. vollkommene, während das andere im wirklichen Leben nicht vorkomme, sondern bloß fictiv ist, u. diese Widersprüche nothwendig entstehen müssten, zu beheben. —

Allein wie erklärt sich denn das äußere Recht. Bezüglich sittlich gut definirt würde, wo denn das Gewissen nicht gerechtfertiget werden könnte. — So kamt wieder andererseits dem inneren u. unvollkommenen Rechte ein nothwendiges Merkmal des Rechtes nicht zu, nämlich die Erzwingbarkeit. — Aber diese ganze Ansicht hat man schon verlassen, indem man sich daran gewöhnt hat, das Recht von der Moral zu unterscheiden, ohne der Rechte die Sittlichkeit zu nehmen.

Zweites Kapitel. § 13.

Von den Eintheilungen des natürlichen Rechtes. —

Es ist die Sache des Naturrechts, die Grundsätze aufzustellen, durch welche die socialen Verhältnisse geregelt werden, u. wornach sich auch die verschiedenen Eintheilungen richten. —

Die Menschen befinden sich entweder in gesellschaftlichen Verhältnisse zu einander oder außer denselben, wobei aber Unterschied gemacht werden muß zwischen Geselligkeit

&

Sequitur Litt. F.

zwischen Geselligkeit (socialitas) u. Gesellschaft (so-
cietas). —
Da es aber jedes Recht den Zustand dieses geselligen Zustandes voraussetzt, so kann man die <u>Gesellig-keit</u> als Grundlage einer Eintheilung nicht voraussetzen; denn dieß ist auch eine Contradictio in terminis — ~~denn~~ weil sonst könnte der Mensch Rechtsverhältnisse mit bewußtlosen Wesen haben, was aber über seine Gränze hinausgeht, sondern den Zustand der Gesellschaft u. außer dieselben giebt eben keine Grundeintheilung. —

Litt: F.

Unter einer Gesellschaft, versteht man eine Vereinigung von mehreren Menschen zur gemeinschaftlichen Bestrebung eines Zwecks, der zugleich als gemeinschaftlicher u. als subjectiver Theilzweck sich darstellt. —
Dieses Verhältniß paßt sehr gut zur Grundlage einer Eintheilung weil diese Rechte wesentlich abweichen, u. von denen Rechten sehr viele zum gemeinschaftlichen Leben gelten. Es unterscheidet sich daher abstractes Vernunftrecht u. gesellschaftliches Vernunftrecht. In dem ersten kommen Personen, Eigenthum, Verträge zur Sprache. In dem letzten geht das Individuum in der Gesellschaft auf, mit der Bewahrung seiner abstracten Befugnisse, denn nicht das abstractum wechselt hier ab, sondern die gemeinschaftliche Bestrebung des gesellschaftlichen Zweckes. —
Das gesellschaftliche Recht hat man eingetheilt in jene, deren Entstehungsrecht sich in der menschlichen Natur vorfindet, d. h. das heißt, die sich dort vorfinden wo Menschen sind, u. jene heißen natürliche Gesellschaften. —
Sie zerfallen daher nicht in Staatsrecht Familienrecht

z. B. Ehe weber nichts modificirt werden kann, wie und beim Tausch-vertrag beim Kaufvertrag dieß angeht.

Familienrecht, Kirchenrecht. dieser heißen natürliche Rechte, weil sie nicht durch das Eingreifen der einzelnen abstracten Befugnisse modificirt werden können, weil es Institute sind, die durch die Geschichte gegeben, u. daher der Willkühr des Einzelnen entzogen ist. —
Die Kirche kann man mit Recht nicht als ein Rechts-institut nennen, weil dieses sich mehr auf Gemüth basirt, u. daher wenig äußeres vorgefunden werden kann, wo auch sich dann das Kirchenrecht als Rechts-institut herausstellen könnte. —
Die Prüfung der letzteren Eintheilung kommt später vor, wir stellen daher diese Eintheilung aber, bloß als historisch hin. —
Nicht nach dieser Eintheilung wird bey uns vor-getragen, denn die gangbare Eintheilung ist von-dort her genommen worden: nämlich aus dem römischen Rechte, u. wird eingetheilt in jus privatum et in jus publicum.
~~Hier ist~~ ~~wahr~~ für das Daseyn u. nicht Daseyn eines bestimmten Verhältnisses ~~anzugeben~~, ~~weil~~ wo die Bestimmung, Bewahrung u. Entscheidung einem jeden zusteht. daher ist ein jeder sein eigener Richter, Gesetzgeber u. Vollstrecker, u. kann über ihre Entscheidungen mit einer äußerlicher Gewalt behaupten, u. wo diese 3 Gewalten einer unabhängiger Gewalt zustehen, allgemeine Grundsätze festzustellen, auch wenn sie hätte nur ~~die~~ weßhalb die Grundlage der Eintheilung ~~sein~~. Dieses Verhältniß ist eben das staatliche. Es liegt daher die Eintheilung in privat u. öffentlichen Rechte das Vorhandenseyn u. nicht vorhandenseyn des staatlichen Verhältnisses zum Grunde. Bey dieser Eintheilung wird mehr auch die des Rechtes berücksichtiget, ob sie nämlich geschieht privata aut publica auctoritate. —

auctoritate. –
Nach dieser vorgehenden Eintheilung zerfällt das natürliche Recht in jus privatum et in jus publicum, unter der Voraussetzung des Daseyns u. nicht Daseyns des Staates. –
Das natürliche öffentliche Recht zerfällt in inneres u. äusseres. Das äussere heisst auch Staatsrecht im engeren Sinne. –
Das innere Recht ist die Darstellung jener Rechte u. Verpflichtungen, welche unter Voraussetzung des vernünftigen Selbstbewusstseyns im Innern eines Staates obwalten, also der Staatsangehörigen überhaupt unter einander, sowohl der Machthabende als auch der Unterthanen. –
Das äussere Recht u. Völkerrecht, welches die Rechte darstellt ~~gegen~~ welche auswärtige befindliche Rechtssubjecte ~~jeder Sey dies~~ angehörig sind ~~bloss~~ nie im Staat u. ein bloss ~~im~~ ein Staatsangehöriger. Z.B. gegen Ausländer, welche in den auswärtigen Staaten ein Verbrechen begangen haben, gegen Seeräuber, die gar keinem Staat angehören. Strenggenommen ist daher Völker u. Staatenrecht nicht identischer Ausdruck, weil wir auch einige Staatsangehörige als Rechtssubjecte beim Völkerrechte angenommen haben, während das Staatenrecht eine Mehrheit von Staaten voraussetzt. Es ist wahr, d. Staatenrecht einen Theil vom Völkerrechte bildet. –
Bey diesem Begriffe des Völkerrechtes scheint daher das von Kant aufgestellte Weltbürgerrecht überflüssig zu seyn. Dieses wird aber in § 2 Anmerkungen genommen. –
Die neue fängt mit der Erklärung des Staates als ein nothwendiges Institut zusammen. Es daß

ß einer den andern zwingen kann, mit ihm in partheiliche Verbindung einzugehen).
Die zweite hängt mit der Erklärung des außerstaatlichen Zustandes als eines rechtlosen, die Kant aufstellt, zusammen. Aber diese zerfällt, wenn man bedenkt, daß ebenso wie unter Individuen ein außerstaatlicher Zustand ein rechtloser ist, eben so auch die einzelnen Völker rechtlos sind, wenn sie nicht, noch ein über ihnen befindliches Tribunal als einen Staatenstat anerkennen wollen, indem Kant meint, daß die Zeit kommen werde, wo der Weltfriede anerkannt werden wird. Somit ist das jus cosmopoliticum nur nöthig unter Voraussetzung die Kant macht, daß jeder Einzelne einen andern zu staatlichen Verbindung zwingen könnte. Allerdings wäre diese ein unpraktisches Ideal, da es einen solchen Staatenstaat nicht gibt, man würde daher bloße Grundsätze für einen Zustand aufstellen, ~~wird~~ der noch da nicht ist, was doch unnütze Arbeit ist.–
Auch kann man die Voraussetzung der Erzwingbarkeit der staatlichen Verbindung weder bey Einzelnen noch bey Völkern nicht unbestreitbar nachweisen. —
Aber man verbindet mit dem jus cosmopoliticum noch eine andere Bedeutung, indem man der Etymologie nach die Rechte von einem Staate gegen einen Nichtstaat darunter versteht, indem solche Rechte nicht in das Staatenrecht gehören, da beide berechtigten Staaten seyn müssen. —
Doch ergibt sich das Weltbürgerrecht als andere Abtheilung des Völkerrechts. —
Ist es denn logisch richtig, wenn man das Völkerrecht unter das öffentliche Recht stellt, u. nicht unter das

das Privatrecht. Aber dabey kommt es ja auch die Durchsetzung des Rechtes, ob diese vom Einzelnen u. einer über ihn stehenden unabhängigen Gewalt anerkannt werden. Nun findet ja die Rechtsdurchsetzung bey Völkern auf dieselbe Art statt, wie bey Einzelnen, die ohne Staat leben, es gehöre daher (so schrieb diejenige Ansicht das Völkerrecht als einen Theil des Privatrechtes) nicht zum öffentlichen Rechte, da es doch keine über ihn stehende Macht anerkennt. — Nun ist zwar wahr, daß bey Völkern das Recht, wie bey einzeln außer Staaten lebenden Einzeln durchgesetzt werde, auch fallen die Grundsätze jenes Völkerrechtes mit dem Privatrechte größtentheils zusammen. Allein es läßt sich mit logischer Richtigkeit behaupten, es sey doch das Völkerrecht ein Theil des öffentlichen Rechts, aber man muß nicht auf die Art u. Weise der Rechtsdurchsetzung, sondern auf die verschiedenen Rechtssubjecte Rücksicht nehmen, ob solche nämlich eine Privatperson o. ein öffentlicher Staat sey u. nimmt man dieses als Eintheilungsgrund an, so ist der Beweis fertig, indem es offenbar ist, daß die Rechte von öffentlichen Rechtssubjecten in das öffentliche Recht gehören. Dann spricht auch die Methodologie für diesen Eintheilungsgrund, indem man nämlich erst nach dem Staatsrecht das Völkerrecht vorträgt, weil letzteres durch ersteres Klarheit erlangt. —

§ 14.

Zu der Eintheilung des Privat u. öffentlichen Rechts. — Das Privatrecht wird erstens das gesellschaftliche u. gemeines u. außergesellschaftliche Recht eingetheilt, wovon unter letzterem, bloß das nothwendige

:

nothwendige Bedingniß der Geselligkeit erfordert. —
dieses zerfällt weiter in das <u>absolute</u> (die Rechte welche unter den Menschen gelten, wenn man bloß die Geselligkeit voraussetzt) u. <u>hypothetische</u> (wenn man außer dem geselligen Zustande u. Verkehr noch andere Voraussetzungen macht). —
Das natürliche Staatsrecht wird weiter eingetheilt. —
I das Privatrecht im Staate u. II Staatsrecht im engsten Sinne (welches die Darstellung jener Rechte ist, welche zwischen Beherrscher u. Unterthanen obwalten. —
Unter dem Privatrechte im Staate versteht man die Rechte u. Verpflichtungen welche unter den Unterthanen des Staates gelten, aber nur unter Voraussetzung ihrer Modificirung durch die staatliche Verbindung. —
Beim natürlichen Privatrechte im Staate werden vorkommen die Verjährung u. Ersitzung der Rechte (insofern sie daher durch die Staatsverbindung modificirt werden. So sind die Private an die öffentliche Amtsgewalten gewiesen, wegen der durch die den Staat vollzogenen Rechtsdurchsetzung. —

§ 15.

Fragen über den Naturstand. —

I Was ist der Naturstand, wie viel Bedeutungen desselben gibt es. —
II Ob denn der Naturstand u. welche Arten desselben objective Realität zukomme. —
III Wenn dem Naturstande in den meisten Bedeutungen keine Realität zukommt, wozu dient denn diese Astraction. —
IV Wie bezieht sich denn auf denselben das

./.

das Vernunftrecht. –

V. Es scheint gefährlich, das Naturrecht, welches für den Naturstand gilt vorzunehmen, weil sonst die Lust nach dem Naturstande als dem vollkommenen durch die Vernunft anerkannten Zustand rege gemacht werde, weil der Naturstand die Negation des staatlichen Verhältnisses ist. –

I Naturstand (Natur u. Stand) entspricht hier von status welcher ein Inbegriff von Bedingungen ist, wo aber ein gewisser Rechtsbefugniß abhängt v. z. B. status libertatis, civitatis, status illusa aestimationis. –

Naturstand bedeutet nämlich den Inbegriff jener Rechte u. Rechtspflichten, welche dem Menschen im Zustande der Natur zukommen. Natur wird hier im Gegensatz des künstlichen Verhältnisses genommen. Nun ist aber der künstliche der Staat der künstlichste Zustand, daher hier Natur dem Staate entgegengesetzt ist. Es ist daher Naturstand der Inbegriff jener Rechte, welche dem Menschen im außerstaatlichen Zustande zukommen; diese Erklärung ist von alter Zeit, wo man den Staat als durch die Willkühr des Einzelnen, durch Kunst, durch absichtliche Thätigkeit der Menschen, entstanden wissen wollte. –

Jedoch hat man diese Meinung jetzt schon abgelegt, u. jene allmählige Entwicklung angenommen. – Man hat beim Naturstande verschiedene Stadien angenommen. –

I Wo man Menschen annimmt die auf einem, der eingewirkt haben ohne Ausübung u. Aufstellung von Rechten u. Verpflichtungen, das heißt unter bloßer Voraussetzung der Geselligkeit, weil ohne dieselbe kein Mensch.

Mensch gedacht werden können, u. sonst nicht werden
diesen abstracten Zustand nennt man Urzustand. –
II daß die Menschen ihre Freiheit gebrauchen schon
einigen Theil haben, u. mit andern in Verkehr ge-
treten sind, ohne jedoch ein bleibendes gesell-
schaftliches Verein geschlossen zu haben, denn so kön-
nen sie sich schon Eigenthum erworben haben. –
Und daher heißt der außergesellschaftliche Zustand
III daß die Menschen auch außer dem Verkehrs
noch Gesellschaften geschlossen haben, nicht aber
solche, die wir unter dem Worte verstehen (d.i.
Ehe, Sicherheits Vertrag, u. daher dieses das außer-
staatliche Verhältniß. –
Gehen die Menschen noch weiter, u. erkennen
sie zur gemeinschaftlichen Rechtssicherheit ein
unabhängiges Oberhaupt an, so hört der Natur-
stand ganz auf u. der Staat zeigt sich als Re-
sultat dieser Vereinigung. Geht man noch wei-
ter so kommt, (man wieder auf moralische Personen,
(nämlich Völker), die wieder kein Oberhaupt
anerkennen, u. daher entsteht gleichsam die 4te
Stufe das Naturstandes nämlich der außerstaatliche
Völker = Naturstand. –
Jetzt kommen wir zur Erörterung der Frage
über die objective Realität. –
A priori kann den beyden ersten gleich die ob-
jective Realität abgesprochen werden, weil der
Mensch kein abstractes Wesen ist, die Freiheit
aber kein Ideal ist. daher die Menschen nicht
in Coexistenz Verhältnisse gedacht werden kön-
nen, denn können sie auf einander einwirken,
so werden sie es auch thun. –

<u>Sequitur Litt. G.</u>

Litt: G.

so werden sie es auch thun. –
Fürs zweite ist nicht denkbar, daß die Menschen bei
dieser Gesellschaft hätten bestehen können. –
Rücksichtlich aber der 3ten Phase zeigt die Geschichte daß
in bleibender Weise dieser Stufe der menschlichen
Zustände keine Realität zugesprochen werde; denn
es zeigt sich, daß die Menschen fast überall Vereine
die den Staaten sehr ähnen gebildet hatten. Ist nun
dieß der Fall so müsse man den außerstaatlichen
Verhältnissen die Realität absprechen, wenigstens in
dem obigen Sinne; ohne damit behaupten zu können,
daß man nicht außer dem Staate leben konnte z. B.
Einsiedler, die aber in Bezug auf die menschliche Ge-
sellschaft ganz vernachläßigt werden können, weil
die Menschen nie außer einem Verhältnisse le-
ben können, daß wenigstens dem Staate ähnlich ist. –
Der 4ten Phase kommt eine Realität zu, indem wir
schon früher gesagt haben, daß die Völker nicht ge-
zwungen seyen einen Staatenstaat zu bilden. –
III. Frage: Setzt das Naturrecht den Naturstand voraus.
Das läßt sich, ohne die verschiedenen Theile des Na-
turrechts zu scheiden nicht beweisen, indem das Staatsrecht
ohne vorausgesetzten Naturstand nicht begreifen
kann; weil das natürliche Privatrecht setzt das
außerstaatliche Völkerrecht der 4ten Phase des Na-
turstandes voraus. –
IV. Frage. Wozu dient seine Abstraction u. warum
legt man es dem Privatrechte zu Grunde, da es doch
den Naturstand gibt. –
Die Abstraction geschieht zum Behufe der Wissenschaft,
weil sich das staatliche Verhältniß nicht begrei-
fen läßt als ohne vorausgeschickten einfachen Na-
turstand, wie die Rechte erkennen zu können,
die auch für den Einzelnen außer dem Staate
nöthig wäre. –
V. Frage Wir kommen durch die Behandlung der Rechts-
durchsetzung im außerstaatlichen Verhältnisse, zur
Überzeugung, daß das staatliche Verhältniß das ge-
eignetste in dem Menschen ist, da in den außerstaatlichen

außerordentlichen Verhältnisse die Rechtsdurchsetzung dem Zufälligen sehr anheim gestellt ist. Es ist daher die Herstellung der Rechte des Naturzustandes nicht gefährlich. —

§ 16

Die Begrenzung der Rechtslehre, oder Unterschied derselben von der Moral, wie wir schon früher in den § 8, 9, 10 gesagt haben. —

§ 17.

Unterschied der Rechtslehre von der rationellen Klugheitslehre. —
Der Unterschied liegt Itens in der Verschiedenheit der Quellen. Die der ersteren ist die practische Vernunft die der Politik ist der Verstand u. die Erfahrung (denn bey der Politik handelt es sich um die Mittel, welche bey der Anstrebung eines gewissen Zweckes zu wählen sind) Es kommt also auf den Causalzusammenhang zwischen Mittel u. Zweck mittelst des Verstandes erforschbar an. Auch die Erfahrung als Geberin des Materials ist hier besonders thätig.
Der IItens Unterschied liegt in den Aussprüchen ihrer Vorschriften die des Rechtes, (so weit sie verbietend sind) sind sie absolut d. h. müssen befolgt werden (sittliche Nothwendigkeit). Die der Politik sind hypothetisch, indem sie bloß unter Voraussetzung irgend eines Zweckes geltend sind, für welche sie die passendsten Mittel wählt. Z. B. Wenn ein Staat Manufacturstaat sein will, so sind Zölle nöthig, als will er aber Agriculturstaat werden, so sind Schutzzölle höchst unpassend. Man sieht, daß diese Beispiele den relativen Werth ~~des Rech~~ die Politik aussprechen. —
Der IIItens Unterschied liegt in der Heiligkeit u. Unverbrüchlichkeit der Aussprüche, die bey dem Rechten stets respectirt werden müssen, während die der Politik wegen ihrem relativen Werthe solche Anwendung nicht finden. Es muß daher das Recht der Politik vorangehen, daher fiat justitia pereat mundus. —
Der IVtens Unterschied liegt darin, das Recht hat den Charakter der Ewigkeit, der Politik der des

der Variabilität. Die Rechtsaussprüche sind aus der
Vernunft deducirt statt derselben u. invariabel,
während die Aussprüche der Politik mit ihren sub-
stracten Sätze zu Grunde liegt sich stets ändern.
So z. B. die Maßregeln bey den Censurvorschrif-
ten in verschiedenen Ländern. —

§ 18.

Unterschied des Vernunftrechtes vom positiven Rechte. —
Das positive Recht wird erkannt durch eine äußere
und gelungenen Autorität, daher ihre Quelle nicht
unmittelbar in der Vernunft liegt. Diese Auto-
rität kann Gott, o. ein Mensch seyn, daher es
ein menschlich göttliches positives Recht gibt. —
Das menschlich positive Recht zerfällt in obrigkeitliches (indem
nämlich ein Oberherr seinen Willen bey seinen
Untergebenen als verbindliche Norm darstellt. So ist
die Gewalt im Staate). — In das vertragsmäßige
positive Recht (indem mehrere von einander unab-
hängige Personen durch gegenseitige Übereinkunft
ein Recht festgesetzt haben, u. dieß gilt für jene, die
dieses Recht unter einander vertragsmäßig abge-
schlossen haben.) So z. B. das positive Völkerrecht, daher
der Unterschied zwischen Vernunftrecht u. positiven
Rechte liegt in der Erkenntniß u. Verbindlichkeits-
grund. Bey der ersten ist die Vernunft u. zwar
die practische, bey der letzten aber ist der Erkennt-
nißgrund der erklärte Wille desjenigen, durch
den aber das positive Recht entstanden ist. Auch der
Verbindlichkeitsgrund bey'm Naturrechte ist die
Vernunft, indem sie uns eben den Werth der
Vernunftgesetze vor Auge stellt, während bey den
positiven Rechte man eben darum verpflichtet
ist den positiven Gesetzen zu folgen, weil sie in
dem erklärten Wille der oberherrlichen Autorität
liegen, der letzte Verpflichtungsgrund aber ist

ist demnach die practische Vernunft, u fällt daher mit jenem zusammen. —
Das positive Recht kann auf verschiedene Weise positiv seyn, indem sie wirklich bloß positiv deswegen sind, weil sie die Autorität festgesetzt hat, da sie doch an sich Naturrechte sind. Man unterscheidet 3 Arten von positiven Gesetzen I der Kundmachung 2. Sanction u 3 des Inhalts nach. —

I Kundmachung. Wenn sie ihrem ganzen Inhalte nach durch die Vernunft erkannt würden, wo sie eigentlich Vernunftrecht u bloß durch die Autorität als dessen erklärte Wille es sich darstellt, positive Recht sind, denn die bloße Kundmachung macht es daher zum positiven Gesetze. —

II der Sanction nach. Wenn das Gesetz an sich durch die Vernunft erkennbar wäre, u ihr aber eine Sanction beigelegt würde, die nicht durch die Vernunft sich ergeben würden, so sind diese Gesetze der Sanction nach positiv z. B. bey Verträgen, denn die Verträge selbst sind durch die Vernunft so wie auch durch Schadenersatz erkennbar, aber eine angedrohte Strafe wäre schon eine positive Sanction, denn man versteht unter Sanction die Folgen der Nichtbefolgung eines Gesetzes. —

III Des Inhalts nach. Das Gesetz ist dem Inhalt (dem Edicte) nach positiv, u dieß ist wenn sich das Gesetz nicht durch die Vernunft erkennen liesse, sondern es sich nur als erklärte Wille des Gesetzgebers darstellt. —

In wie ferne darf ein Gesetz dem Inhalte nach positiv seyn, das heißt, wie weit ist die gesetzgebende Gewalt berechtiget, Gesetze zu erlassen, die der Vernunft nach nicht erkennbar wären. —

Diese 3 Arten von positiven Gesetzen zerfallen wiederum in 4 andere. —

1. In natürlich positive u zwar unbedingte welche ohne Voraussetzung eines Vertrags durch die

die

die Vernunft erkennbar sind, das fremde Recht darf
nicht verletzt werden u. s. w. —
2. Gesetze, welche wohl durch die Vernunft erkennbar
sind, aber unter der Voraussetzung eines Staates
u. solche heißen bedingte natürliche positive Gesetz.
z. B. Selbsthülfe ist ohne Nothfall nicht gestattet,
sie heißen bedingt, weil eine Voraussetzung nö-
thig ist, nemlich die des Staates, als eines Rechtsin-
stitutes. —
3. Gesetze, die nur unter Voraussetzung eines Staa-
tes mit gewissen Einrichtungen u. Hypothesen
durch die Vernunft erkennbar sind so z. B. die
verschiedenen Einrichtung der öffentlichen Bücher
über Grund u. Eigenthum, diese Gesetze heißen
relativ bedingte positive Gesetze. —
4. Gesetze die schlechterdings aus der Vernunft nicht
erkennbar sind, sondern bloß durch den erklärten
Willen der gesetzgebenden Gewalt bestehen.
solche sind z. B. die in verschiedenen Ländern ver-
schiedenen Gesetze über Majorennitatis, doch darf
man nicht glauben, daß solche positive Gesetze
der Willkühr des Einzelnen unterliegen, denn
so müßten z. B. für gewisse besondere Zustände
Maßregeln u. Vorschriften gegeben würden, die
z. B. in irgend einer Zeit von einer Autorität
gegeben wurden, nicht aber als ob sie bloß von
ihm ausgingen sondern ohne solche dem zustre-
benden Ziele angemessen ist. Einen Grund dafür
kann doch die Vernunft nicht geben, son-
dern eines aus mehreren Mitteln muß gewählt
werden. —

§ 19. —

Unterschied des natürlichen Privatrechts von der
Philosophie des positiven Rechts. —
Philosophie des positiven Rechts ist die Beur-
theilung eines positiven Rechts seine Rechts-
mäßigkeit u. Zweckmäßigkeit nach, ob es möglich

nämlich den Anforderungen des Vernunftr. u. der
Politik entspricht. Die Filosofie ist der umfassende,
da, weil es die Kenntniß der Rechtsfilosofie
(natürliches Recht) u. Politik verschafft, es muß ihr
daher das natürliche Recht vorangehen. L'esprit
des lois von Montesquieu u. der Philosophie
des positiven Rechtes. —

§ 20.

Nothwendigkeit u. Wichtigkeit des Vernunftrechts. –
Es werden daher 3 Einwendungen hier wider-
legt. —

I. <u>Die wichtigsten</u> haben wir kennen gelernt, in-
dem man nämlich dem Vernunftrechte die
objective Realität absprechen wollte. —

II. <u>Das natürliche Vernunftrecht ist von den Theo-
logen, empirischen Rechtsgelehrten u. falschen
Politiker</u> angefeindet worden. —

1. <u>Von den Theologen.</u> Naturrecht wird zu einer
Zeit ausgebildet, wenn ~~man~~ noch die Wissen-
schaften nicht so genau zu unterscheiden wurden,
wo man daher die meisten Beweisgründe
aus der heiligen Schrift nahm, daher würde das
Naturrecht von den Theologen angefeindet, weil
die Schriftsteller die exegetische derselben nicht
übergeben wollten. So Thomas Hobbes in Werke
Leviathan u. de jure civili et ecclesiastica sich
in Religionsfeindseligkeiten einließ. —

2. <u>Von den praktischen Rechtsgelehrten</u> welche sagen
man solle nicht vortragen, als das, was künftig
hier zu seiner Praxis nöthig wäre, indem das,
was außer den positiven Gesetzen ~~da~~ noch
da ist, verwerflich ist, weil der Richter u. sonstiger
Jurist sich nicht anwenden kann. —

3. <u>Politiker.</u> Wenn man der studierenden Jugend
die mit den anderen Wissenschaften noch nicht

nicht bekannt sind, Naturrecht versteht, so macht man
schon nur Lust die positiven Gesetze zu bekritteln;
u. überhaupt stelle man ihnen nur Ideale vor, die
sie weiter in den positiven Gesetzen nicht vorfin-
den; (?) so lernen sie auch Sätze, die ihnen unver-
ständlich sind, so z.B. über die angeborne Freiheit. –
Widerlegung dieser Einwendungen. –

ad 1. Das erste ist als ein antiquirtes Einwurf schon
ao 1810 widerlegt, denn man hat schon lange ~~die~~ aufgehört die
Wissenschaften durch Sätze der heiligen Schrift zu
beweisen. –

ad 2. Die zweite widerlegt sich durch die bessere
Einsicht in die Begriffe practisch u. anwendbar.
Man wird zwar dem Naturrechte keine An-
wendung ins Leben zusprechen, (was nicht
ganz wahr ist) so ist doch das Studium des
Vernunftrechtes nöthig, weil man eben durch
die Kenntniss dieses Rechtes erst das Wesen
u. den Grad der Befolgbarkeit der positiven
Rechte erkennt. So ist auch die Gränze, bis zu
welcher der Gesetzgeber schreiten darf, nur
durch das Vernunftrecht bestimmbar, denn
dann muss ja das positive Gesetz ~~sich ändern~~
als ein variables sich ändern u. verbessert
werden, allein diese Verbesserungen können
sie doch nicht aus dem zu verbessernden
positiven Rechte, sondern aus anderer Wissen-
schaft, welche das Naturrecht ist, entnommen
werden. So wird es auch später das Vernunft-
recht als ein nützliches Hinstellen, u. man
versteht das positive Gesetz besser wenn man
Naturrecht kennt. –

ad 3. Diese Befürchtung ist es nie möglich
gesetzt wird, das Bekritteln der positiven Ge-
setze zu vermeiden, sondern dass sie mehr

mehr man solche bekritelt, desto mehr Ignorant ist, wird genügen um diesen Einwurf zu widerlegen, denn Bekritteler wird entweder der Ignorant oder der Gelehrte. Nun ist aber das Bekritteln des letztern nicht so schädlich, also muß man daher die erstere fortzuschaffen trachten. —

Wichtigkeit u Nutzen des Studium des Vernunftrechts.

Erstens I Absoluter u relativer Nutzen als Werth der Wissenschaft an sich u IItens für das practische Leben —

ad I Das erste braucht man nicht mit Beweisen zu belegen, da es sich bey derselben um Fragen handelt die von der höchsten Wichtigkeit für die juridische Vernunft, so wie zur Beurtheilung anderer Wissenschaften sind. Besonders heut zu Tage, kann man an dem absoluten Werthe nicht zweifeln, wo so viel Fragen ins Leben treten, deren Auflösung u Beantwortung ohne Kenntniß des Vernunftrechtes (besonders die moralischen Beziehungen) nicht möglich sind. —

ad II Vom relativen Werthe. Nicht minder wichtig ist das Naturrecht für die positiven Gesetze, so wie für den exequirenden Beamten. Z.B. kann kein Staatsrecht bestehen, ohne voraus gegangenes natürliches Privatrecht; denn solches nachweist die Rechtsverschiedenheiten, die den Menschen außerhalb dem Staate zukommen. Unter diesen ~~Umständen~~ Rechten weist es solche nach, welche einer Modification zwar fähig sind, ja von der Staatsgewalt modificirt werden müssen, aber es gibt eben die Gränzen an, wie weit die Staatsgewalt berechtigt ist diese Modification vor sich gehen zu lassen. Z.B. beim

Sequitur Litt. H

Litt: H

S. z.B. beim Unterschiede der antiquen u. neuen
Staatsverfassungen zeigt sich deutlich das Eingreifen
eines vernünftig durchgedachten Vernunftrechtes da,
indem bey ältern der Mensch für das Gesetz be-
stand, bey den neuen aber umgekehrt, was aber
Folge der Anerkennung der Wahrheiten des Ver-
nunftrechtes sind. —
Eben so wichtig ist das natürliche Privatrecht für das
Völkerrecht, welches eigentlich mit dem ersten zu-
sammenfällt, wenn man von den Rechtssubjecten ab-
strahirt, die bey dem ersten einzelne Individuen
bey letztern aber große moralische Personen sind.
So muß z.B. der Krieg zwischen den Völkern nach den-
selben Gesetzen beurtheilt werden, als die Zwangs-
anwendung bei Privaten, nur daß bey jenen die
Ereignisse weit großartiger sind daher ist das Ver-
nunftrecht Vorbereitungsstudium für Staats und
Völkerrecht. Wenn man auch das natürliche Pri-
vatrecht aufgibt, so darf man doch das Völkerrecht
aufgeben ohne die Idee an das rechtmäßige Ver-
hältniß der Völker untereinander g aufgeben
zu müssen. —
Auch für das positive Gesetz ist es nöthig. Es ist eine
falsche Ansicht, wenn man von dem historisch ge-
wordenen Rechte ganz abstrahire u. einen Codex bloß
durch die Vernunft aufstellen wollte, denn daraus
entstandenen Folgen zeigen sich am codex civile. —
Es kann daher ein ganz neues positives Gesetz nie
bloß auf dem Vernunftrechte gebaut werden, son-
dern das früher da gewesene jetzt zu verbessernde
Gesetz ist das Fundament des neuen. Es ist daher
der Einfluß des Vernunftrechtes auf die Gesetzge-
bung der positiven Gesetze kein maßloser un-
bedingter, sondern bloß relativer. Das erstere

te erstere beseitigten diese fürchterlichen Gegner der Materialisten. —

Nutzen des Privatrechtes für den Ausübenden. —
Jedes Gesetz kann nur dann wahrhaft aufgefaßt werden, wenn man in den Geist desselben eingeht, u. nicht bey dem todten Buchstaben derselben bleibt. Also nicht das Wissen genügt, sondern das Eindringen in den Geist desselben, welches aber so sehr durch das Vernunftrecht unterstützt wird, ist nöthig. Das Eindringen in den Geist ist zu eben die Auflösung der durch das Gesetz ~~nic~~ normirten Rechtsstreite, welche Auflösung aber in dem Privatrechte behandelt werden. —
2tens Bey der möglichen Verbesserung des positiven Rechtes ist der Ausübende eben auf das Vernunftrecht, als die Quelle der Verbesserungen angewiesen —
3tens ist ja einer der wichtigsten Thätigkeiten die zeitliche Beilegung der Rechtsstreitigkeiten, worauf die Gesetzgebung das meiste Gewicht legt. Bey derselben zeigt sich die Nothwendigkeit des Vernunftrechtes, denn dabey ist zu eben die Billigkeit u. Rechtmäßigkeit ~~ist~~ in Anspruch zu nehmen, denn das Wort des positiven Gesetzes ist es nicht was die Streitigen zum Abtreten u. Beharren an dem eigenen Rechte erhalten könnte. Es muß daher der Advocat auf die innere Natur des Rechtsverhältnisses gedrungen werden. —
Es ist daher das Vernunftrecht nicht überflüssig sondern sogar von der höchsten Wichtigkeit nicht nur für den theoretischen, sondern für den practischen herzustellen.

3tes Capitel

Von den Quellen, Hülfsmitteln u. der Literatur des Vernunftrechtes. —

die Quelle ist das vernünftige Selbstbewußtseyn des Menschen. Zu den Hülfsmitteln gehören alle jene Wissenschaften die mehr o. weniger mit dem Vernunftrechte verwandt sind. dazu gehören:

1. die Moralfilosophie. denn die Moral hängt in den meisten mit dem Rechte zusammen, u. darum so viel Mühe gekostet hat, diese von einander scheiden zu können. daher ist dieses Studium zur Kenntniß des Moralgesetzes nöthig. —

2. die physische Antropologie u. empirische Psychologie. als die Lehre der Menschenkenntniß, welches bey sehr vielen Rechtsbestimmungen (Ehe Imputation der Zurechnung) von Wichtigkeit ist, da man die menschliche Natur gründlicher aufgefaßt seyn muß.

3. die Geschichte, als Darstellung der verschiedenen Begebenheiten, wie denn das Recht entstanden worden ist. dann die Rechtsgeschichte, deren Nutzen wir schon früher bezeichnet haben. —

4. das positive Recht u. besonders das römische Recht den casuistik den Juristentakt bey Rechtsbestimdigungen bewährt. die Beziehung des concreten Falles auf das abstracte Rechtsgesetz. —

5. die Philosophie des positiven Rechts, welche der systematischen Entwicklung des natürlichen Privatrechts vorangehen [illegible], denn man hielt ein Rechtszustand für wirklich, u. aus der philosophie u. Auffassung derselben ~~würde~~ wird dann das natürliche Privatrecht gebildet. —

6. die Meinungen über Recht u. Unrecht bey den verschiedenen Völker, indem Sprichworte sich der Geist eines Volkes bedeutend ausspricht, daher man das Sprichwörtliche [illegible] die [illegible] Vernunftäußerung nennt. besonders Kant legt viel Gewicht darauf, indem er die Sprichwörter als Aussprüche der

der Rechtsgeschichte ersehe. –
Von diesem Hülfsmittel, kömmt nun nur die
Literargeschichte des natürlichen Privatrechtes,
welche die Darstellung aller dessen ist, was die
ausgezeichnetsten Männer über das Recht u. den
Staat ausgesprochen haben, beschäftigen. –
Die Rechtsgeschichte ist die Veranlassung, Entste-
hung der Entwickelung Ausbildung irgend eines
Rechtssystemes. Was sich nicht auf sein System be-
zieht, sondern bloß auf äußere Veranlassungen bey der
Entstehung, Entwickelung u. ~~Aus~~ Fortbildung beziehen,
heißt die äußere Geschichte. –
Die innere hingegen behandelt die Entwickelung
der Rechtsstoffes selbst, d. h. sie beschreibt wie von ei-
nem bestimmten Rechtssatze die Entwickelung des
Stoffes zum gegenwärtigen System dar. –
Das Vernunftrecht kann wieder nur eine äußere
Rechtsgeschichte haben, indem es von jeher dasselbe
war u. sich daher nicht entwickeln konnte, aber die
Erkenntniß desselben war sehr verschieden, u. die
Auffassung der wissenschaftliche Darstellung. Es
gibt daher bey dem Vernunftrechte bloß eine
Literar Geschichte. Wir handeln nur vom natür-
lichen Privatrechte ab, u. es gibt ~~der~~ 3 Perioden.
<u>I Periode</u> wo keine systematische Darstellung
bestand, da nur Materialen zu dem Vernunftrech-
te zusammengetragen wurden von den Rechts-
gelehrten, Griechen, u. Römern. Diese Periode
heißt die Vorgeschichte des Rechtes u. geht bis Hugo
Grotius (1672) de jure belli et pacis. –
<u>II Periode</u> geht von Hugo Grotius bis Kant u. zu
dessen Werke im Jahre 1798. Diese Periode
heißt die der Unbestimmtheit. –
III Periode ist die der bestimmten Behandlung
vom Kant, bis auf unsere Zeit, wo sich bald

bald eine 4te bilden wird. –
Was die Literatur dieser Werke betrifft, so gibt
es schon sehr viele derselben. Seit dem Jahre 1632.
haben wir von Hugo Grotius de jure naturali ein
Werk, erschienen im Jahre 1695. Von Ludovici de-
lineatio juris divini naturalis et positivi univer-
salis (1701–1714.) Neues System des Rechts der
Natur von Schmauss im Jahre 1740. –
In unserem Jahrhunderte Henrici Ideen zu einer
wissenschaftlichen Begründung des Rechtes u. letzte
Gründe des Rechts im Jahre 1810–1822. Hofrath
Welker. Ueber die letzten Gründe vom Recht, Moral
u. Strafe 1826–1832. –
Geschichtsentwicklung der Begriffe von Recht, Moral
u. Politik Waarenkönig (1839) Rechtsfilosofie als
natürliches Recht Stahl (1830) Die Philosophie des
Rechts nach christlicher Ansicht I Band (1846). –
Entwurf einer Geschichte der Rechtsfilosofie von
Hing in Danzig erschienen. –
Materialien zu der I Periode findet man haupt-
sächlich bey Plato, Aristoteles, bey den Lateinern
Cicero (de republica). Allein sie waren auch höchst
bedeutende Ansichten, waren von sehr geringerem
Einflüße auf die Entwicklung des Vernunftrech-
tes, daher ihre Literargeschichte nicht so wichtig ist. –
Ungleich bedeutender ist das römische Recht, denn
sowohl die Institutiones als die Pandecten stellen
den Begriff des Naturrechtes vor. Jus privatum est
tripartitum, collectum enim est ex naturalibus prae-
ceptis gentium aut civilibus. Allein die Begriffe
des Naturrechts waren bey ihnen von dem unseri-
gen sehr verschieden, denn bey ihnen war: Jus na-
turale est, quod natura omnia animalia docuit.
Jus gentium, quod naturalis ratio inter omnes

i.

omnes homines constituit. –
Jus civile, quod quisque populus sibi ipse constituit. Bey ihnen ist daher nicht das menschliche Selbstbewußtseyn, sondern die thierische Natur die Erkenntnißquelle des Naturrechtes. – Nam jus istud non est humani generis proprium, sed omnium animalium quae in terra et in mari nascuntur, et avium commune est. –
Hinc descendit maris atque feminae conjunctio, quam nos appellamus matrimonium, hinc liberorum procreatio educatioque. Videmus enim cetera quoque animalia, feras etiam hujus juris peritia censere. –
Was die Römer jus gentium nennen, ist nur bey uns das natürliche Privatrecht. –
Hoc apud omnes peraeque custoditur et vocatur jus gentium, quia eo jure omnes gentes utuntur. – Es gilt auch bey allen gleichmäßig. Also nicht etwa das Völkerrecht, welches bey ihnen jus speciale hieß, sondern wegen der Ceremonien bey Krieg u. Frieden benennenden Priester (sociales)
Jus civile ipsius proprium civitatis est, vocatur jus civile. Man bestreitet die Identität von jus gentium mit dem natürlichen Privatrechte. –
Jus civile est, quod neque a jure naturali aut gentium in toto recedit, neque omnia ei servit. Itaque quum aliquid jure communi addimus et detrahimus devenit jus civile. –
Aus diesen u. noch mehreren Stellen ergibt sich jedoch diese Identität ~~offenbar~~. –
Die Sklaverey sey ein Institut des Civil-Rechts qua quis contra jus tenetur. Das Naturrecht duldet die Sklaverey nicht, zeigt sich im Verkaufen der

der Institutionen. Wie auch bey den Römern das römische Recht forderlich für das Vernunftrecht war, so verhinderte es die Behandlung derselben im Mittelalter, denn man fand damahls zu viel Wissenschaften u. zwar practische, mit denen man sich beschäftigte, u. überdieß vertraute man damahls dem römischen Rechte so sehr, daß man kein anderes genauer untersuchte u. behandelte. —

Noch ein anderer ungünstiger Umstand war der, daß man sich nicht berechtigt fühlte, mit alleiniger Hülfe des Vernunftrechts über Rechtsfälle unterscheiden zu wollen, weil eben damahls Theologie u. Frömmigkeit sehr vorwalteten. Erst später zeigte sich dieser Aberglaube durch die Protestanten vor. —

Isaac Oldendorp erklärt in seinem Werke (1547) Isagoge ad just. Jus naturae est voluntas Dei per sanam rationem cognita hominis, deinde et calamo promulgatum (In den 10 Geboten). Allein hier ist Vernunftrecht mit Theologie gemischt u. was nachher die Theologen dem Vernunftrechte vorwarfen. —

Mit Hugo Grotius beginnt die 2te Periode u. zwar de jure belli et pacis u. ist dessen erstes Werk. — Warum das erste Werk über Naturrecht gerade mit dem Völkerrecht beginnt, erklärt sich daraus, weil das römische Recht das natürliche Privatrecht nicht so nöthig machte. Zu Grotius Zeit war der 30jährige Krieg, überzeugt war ~~man~~ damahls der Meinung, man sey gegen die anderen Völker gar nicht verpflichtet, u. gerade damals ~~schrieb~~ schrieb der edle Grotius sein obbesagtes Werk de jure belli et pacis. Der Ideengang dieses Werkes ist, Er geht von der Frage aus: An unquam bellum justum esse potest. diese Frage untersuchte er nach dem Sprichworte, Inter arma silent leges. Er findet

findet 3 Arten: die Kriegs=Ankündigung, Wieder-
herstellung des verletzten Rechts, u. Strafe, u. daraus
leitet er beinahe das ganze natürliche Recht ab.
Jetzt von jus pacis, wie sich die Völker im Frie-
den verhalten sollen. Es war ihm vorzüglich dar-
um zu thun, es gebe für den Krieg auch unter
souverainen Staaten ein Recht. Er mußte daher
nachweisen, daß es ein von ~~der Natur~~ allem po-
sitiven Rechte bestehendes, weil es von der
Natur selbst ein angebornes Recht gebe. Es müsse
aber auch vordersätze dieses Rechts nach der Ver-
nunft u. der Selbstsucht erkannt ausgeführt wer-
den, denn ~~war~~ wäre dieß der Fall so könnte
es ja auch umgangen werden, wenn solcher
Nutzen brachte. Er müsse daher auf ethischen
Grunde ruhen, um die Menschen verbindlich
binden zu können, u. um solches Recht aufzu-
stellen, war Hugo Grotius frühestes Bestreben.
Dieses Recht baut nun Grotius auf den geselligen
Trieb nach Geselligkeit (appetitus societatis) u. zwar
nach einer friedlichen ~~ganz~~ sittlich geordneten Ge-
selligkeit, u. hält diese Triebe nicht bloß für physi-
sche, sondern er faßt diesen Drang im besten Sin-
ne als Wohlwollen für den Andern auf. (Miseri-
cordia sponte erumpens) daher absehend von al-
lem Nutzen (propensio aliqua aliis benefaciendi)
+und in diesem Drange nach Geselligkeit findet
nun Grotius den ethischen Grund zu dem obi-
gen Rechte. Jus naturale est dictatum recte rationis
indicans actui alieni ex ejus convenientia aut dis-
convenientia cum ipsa natura sociali et rationa-
li inesse naturalem turpitudinem aut necessitu-
tudinem moralem. Ex hac de consentione cum na-
tura consequenter ab auctore Deo aut praecipi ./.

+ Es ist ihr also die Gemeinschaft eines Zustandes der allgemeinen Zufriedi-gung

Sequitur Litt: J.

Litt: T

praecipi aut vetari talem actum. Es ist daher dieses
Recht nicht lucri solius causa comparatum, u. hiemit
ist bewiesen, daß es ein solches Recht gebe, was das wich-
tigste ist u. hierbey unterscheidet Grotius Recht von
Moral, was ein grosser Fortschritt ist. Jus naturale stric-
tum (ein eigentliches Naturrecht) Jus naturale latius.
Unter dem jus latius versteht er die Moral, weil er
dabey die Beherrschung der Leidenschaften von Furcht
u. Wollust durch einen edlen Zug der menschen Natur
durch das rechte Urtheil über dem wesentlichen u. dauern-
den Werth der Dinge versteht (Judicata aut aesti-
manda pretia rerum, aut quae nocent aut quae
prosunt non tantum in praesentia sed etiam in fu-
turo, quod huic judicio repugnat, etiam contra
jus naturae est.) Nur den Zweifel erregt man
ob er wirklich dabei die Moral u. eine zweite
Art von Recht versteht.
Grotius unterscheidet deutlich wie jus naturale vom
positiven Rechte eben so wie von einem bloß des
Nutzens willen vereinbarten Rechte, ebenso ist der
Unterschied zwischen dem Recht u. Moral auch vorhanden.
Zur Erkenntniß des Vernunftrechts gelangen man
durch eigene Beobachtung der gesellschaftlichen Natur auf
aprioristischem Wege. Die Aufsuchung des Rechts auf
diesem Wege können zu Irrthümer führen, denn es
ist sehr schwer, für dieses Resultat der Beobachtung
einen sichern Garantie zu finden, indem verschiede-
ne Personen verschiedene Beobachtungen machen.
Anders sey es auf empirischem Wege, da es absurd
wäre das anzunehmen, daß was alle Völker u. Men-
schen als Recht festgesetzt haben, als unrecht an-
zunehmen, denn sonst müßte man alle diese
Autoritäten verwerfen, u. gleichsam wie durch ein
Wunder zur Wahrheit gelangen. u. eben diese
Autoritäten geben uns eine sichere Garantie für
die objective Wahrheit. Daher bemühte sich Gro-
tius sein Werk mittelst dieser Autoritäten zu

zu beweisen u. hält das positive Recht für das rationelle Recht, u. so macht daher Grotius in seinem Werke von seinen Principien gar keine Anwendung denn er sagt: Alle Völker hätten auf einem apriorischen Wege das Recht gefunden, u. was viele Völker für Recht befunden haben, sey auch Recht. Ebenso ist der Unterschied zwischen Recht u. Moral nicht ganz klar; denn es ist das Merkmahl der Erzwingbarkeit gar nicht da —

Hobbes.

Als zweiter Schriftsteller dieser Periode ergibt sich Hobbes von Geburt ein Engländer Stuartist. Dieser gesetzloser Zustand der nach der Hinrichtung von Carls I bestand, veranlaßte Hobbes das Recht aufzustellen, auf welchem die Unterthanen gegenüber dem Staatsgewalt gar keine Recht hätten, daher diese Gewalt alles mit den Unterthanen thun könne, wobey solche jedoch unverletzlich sind. Seine Werke sind (1642) de cive das 2te gegen die catholische Kirche, den Papst. u. heißt Leviathan (1651) sive de potestate ecclesiastica (Leviathan heißt das Wasser der Sündfluth, u. unter diesem Bilde giebt er die katholische Kirche.) Er war der fürchterlichste Royalist der noch je die Rechtlosigkeit der Unterthenen gegenüber der Staatsgewalt aufgestellt hat. Bey Hobbes ist ebenfalls das natürliche Recht bloß als Grundlage des Völkerrechts behandelt worden. Und um die Entstehung des Völkerrechts zu erklären definirt er die Staatsentstehung. Naturrecht ist dasjenige was der menschlichen Natur angemessen ist. Nun ist aber darin der Trieb der allerstärkste nemlich der, der Selbsterhaltung, es ist also das diesem Triebe angemessene Recht. Nun fordert dieser Trieb daß der Mensch möglichst vieles an sich bringe aber unbestimmt vieles, weil er die Zukunft im Auge haben muß. Es treibt ihn daher an sich alles zuzueignen, u. es folgt daher das Recht an sich alles zu eignen, wo dieses Recht ein jeder Mensch hat. Daraus folgt, daß keiner etwas geniessen könne, weil der andere das Recht hat, ihm alles wegzunehmen. Es ist daher ein Krieg aller

aller gegen alle nothwendige Folge u. sogar recht, weil
er der Selbsterhaltung angemessen ist, wo besonders
durch Hobbes festgesetzten bösen Natur der Menschen
statt der Fall ist, daher ist auch Todtschlag gerecht, weil
wenn ich ihn nicht tödte er mich nicht tödtet. —
Nun ist aber dieser Zustand dem + Selbsterhaltungs-
triebe nicht angemessen, daher wir veranlaßt sind,
diesen Naturzustand verlassen.

+ des Kriegs aller gegen alle.

In diesem steht bey Hobbes vermöge der beiden
Selbsterhaltungstriebs u. der böswilligen Natur des Men-
schen einem jeden das Recht auf alles zu, welcher die
Furcht u. Beleidigung u. mit diesen den Krieg aller ge-
gen alle nach sich zieht. Da aber dieser dem Triebe
nicht angemessen ist, so müssen aber das Recht aller
auf alles aufgeben u. deswegen müsse der Mensch
in die staatliche Verbindung eingehen, wo sie dann
das uneingeschränkte Recht auf eine 3 unabhängige
Gewalt überträgt, welche ihre Streitigkeiten schlichtet,
u. Gränzlinien von Grund u. Boden zieht, daraus muß
man aber folgern, daß die Menschen, welche, um
den Krieg aller gegen alle zu beendigen trachten,
alle Rechte auf die Staatsgewalt übertragen haben,
gegen über der Staatsgewalt bloß Verpflichtungen
kein Rechte hat, sondern bloß Rechte unter einander.
Aber diese ganze Folgerung war recht, wenn der Grund
die Böswilligkeit des Menschen wesentlich wahr wäre,
allein dieses kann man auf keinem Halt in
der menschlichen Natur bestehend zu haben. Es ist
daher Hobbes Ansicht dieser von Grotius ganz ent-
gegengesetzt, da jener die höhere Natur, ein na-
türliches Wohlwollen zum Grunde seiner Ansicht macht.
Bei Hobbes verliert das Recht seine ganze Gültigkeit
indem er sagt Hominem ad societatem aptum na-
tum non esse, originem diuturnam et magnarum
societatum non a mutua bene volentia homi-
num sed a mutuo metu extitisse, causam
metus mutui existere partim in hominum
aequalitate naturali, partim in mutua laeden-
di voluntate. — : —

voluntate. –

Puffendorf (1631–1694) hat nicht auf Hobes Ansicht weiter gebaut sondern auch der des Grotius. Er war der erste Professor des natürlichen Rechts an der Heidelberger Universität. Auch war er der erste, der ein natürliches Recht geschrieben hat. Seine Werke sind de jure naturae et gentium erschienen im Jahre 1672 u. verbessert im 1684, dann de officio hominis et civis im 1692. dieses letzte Werk hat das erste ganz verdrängt. Seine Tendenz war, die Ansichten von Grotius u. Hobes zu vereinigen, denn er ging von der Ansicht aus, daß man, um das natürliche Recht zu begründen die menschliche Natur erforschen müsse und man findet darin den wirksamsten Selbsterhaltungstrieb aber auch zugleich die Unmöglichkeit ohne fremde Hülfe diesen Trieb zu befriedigen. Allein der Geselligkeitstrieb aber nicht so ohne Interesse wie bey Grotius sondern als egoistisches Produkt des Selbsterhaltungstriebes u. aus diesem Triebe schließt Puffendorf die Nothwendigkeit der Geselligkeit. Der Mensch soll nach Puffendorf aus eigenem Interesse gesellig seyn. Allein auch nach ihm ist das Recht noch nicht in einem hohen Grade der Sittlichkeit wie bey unserer jetzigen Ansicht, u. somit ist die Geselligkeit bey ihm bloß Pflicht des Selbsterhaltungstriebes. Daher sein Werk de officio handelt. Allein es ist doch für die Wissenschaft sehr wichtig geworden weil es sich sehr verbreitete. Leibnitz sagt von ihm er sey parum juris consultum et minime philosophum. In Frankreich dagegen wurde dieses Werk 1820 vorgetragen. –

Diese Verschiedenheit von den Dortigen erklärt sich, wenn man bedenkt, daß er zwar die Geselligkeitstheorie des Grotius fortgesetzt habe, ohne jedoch viel neues erschaffen haben, sondern daß ihr bloß eine systematischere Ordnung und logische

logische Demonstration gegeben hat. Also ist Puffendorf mehr ordnendes als productives Talent. Er hat selbst gar keine ~~Lehre~~ Lehre. Er hat für die intensive Vervollkommnung nichts, wohl aber viel für die extensive gethan, nichts für den innern Ausbau der Principien, viel aber für die Zugänglichmachung des natürlichen Privatrechtes. —

Thomasius

Weit bedeutender ist Thomasius durch seine practische Thätigkeit berühmt, da er überall dem Aberglauben entgegentrat u. solchen bekämpfte. Auch vertheidigte er die religiöse u. geistige Freiheit mit damals bewunderungswürdigem Muthe. Mit ihm beginnt die 3 Periode der bestimmten Behandlung wo das Privatrecht von der Theologie u. von Moral getrennt wurde. —

Anfangs war Thomasius Anhänger von Puffendorf wie dieß sein Werk (1688 et 1730) institutiones juris prudentiae divinae, fundamenta juris naturalis secundum thesin Puffendorfii etc beweist. Später aber verließ er diese Ansicht, wie dieß in seinem 2 Werke fundamenta juris naturae et gentium ex sensu communi deducta bewiesen ist, wo er ganz von jeder Autorität spricht, in quibus ubique discernuntur principia honesti, justi et decori: (1704–1718). Hinsichtlich vollendete er die Trennung des Naturrechtes von der Theologie u. von der Offenbarung, die er als Quelle der rechtlichen Wahrheiten verwarf, sondern bloß die anthropologische Betrachtung der menschlichen Natur anerkennt, die vollendetere Trennung zwischen Recht u. Moral durch das Merkmal der Erzwingbarkeit, welches beinahe auch zwar schon Grotius durch sein jus strictum ad levius vindicatu, aber nicht wie Thomasius mit deutlichen Begriffen dargestellt hatte. Bei Thomasius ist aber noch außerdem über die Wirkung von Recht u. Moral abgehandelt. Zu dieser letztern Trennung

Trennung führte ein Princip, indem er darauf erkannte
von der religiösen Sphäre jede rechtliche Entscheidung
jeden Zwang einer äußeren Quelle auszuschließen,
indem er so diese 2 Sphären des Rechtes u. Glaubens
gebietes scharf begränzte. Und so beginnt mit ihm die
3 Periode. Noch merkwürdig an Thomasius ist, daß er mit
Kant die Glückseligkeit als den leitenden Bewegungs-
grund des Handelns annimmt. Facienda sunt, quæ
vitam hominum maxime reddunt diuturnam
et felicissimam vitanda sunt, quæ infelicem faci-
unt et mortem accellerant. Nun ist aber Glückse-
ligkeit sowohl der äußern als der innern Friede
zu deren Erlangung die Principien des (honesti
recti et decori) führen. Honeste vivere, suum cui-
que reddere, et neminem lædere sind die 3 Princi-
pien des römischen Rechtes. Diese Principien füh-
ren zur Glückseligkeit u. Rechtschaffenheit des in-
neren Friedens u. es geben decori: aber weil uns
die andern unterstützten u. den äußeren Frieden
derselben befördern, justi; d. aber andere nicht zur
Störung unseres Friedens beitragen.
Quod vis, ut tibi alii faciant, et tu tibi facias (Selbst-
pflicht Honesti) Quod vis, ut alii tibi faciant, et tu
aliis facias. (Decori Pflicht gegen Andere) Quod vis tibi
non fieri, et alteris non feceris (Erzwingbare Pflicht
Justi) So z. B. Mäßigkeit für erstes Wohlthätigkeit
für zweites. Raub. Mord, Verleumdung für drittes.
Also überhaupt handle nach einem allgemeinen
Principe, das ist aber Kants Ansicht. Nun führt aber
die Befolgung aller dieser 3 Principien zur voll-
kommenen Glückseligkeit. —
Zur Tilgung auch das nächstliegende Übel sagt er:
Præcepta justi coercent malum summum, decori coer-
cent malum medium, et honesti maximum. —
Denn die Verletzung des Rechtes führt leicht auch sich

nach sich das höchste Übel. Wenn man den Anstand nicht
beobachtet, so verwandelt man die Liebe u. wechselweise
Unterstützung. Wenn man die Rechtschaffenheit nicht
beobachtet, schadet bloß uns selbst u. nicht den andern, da-
her ist es auch nur das geringste Übel.
Praecepta justi promovent bonum minimum, deco-
ri medium, honesti maximum.—
denn die Verletzung des Rechts hat zur Folge, daß man
keine Freunde ~~Freunde~~ hat, was aber nicht taugt, denn man
auch keine Freunde hat, u. durch den befolgten An-
stand erwirbt man sich Freunde, u. endlich durch die
beobachtete Rechtschaffenheit bemeistert man die
Leidenschaften u. wird der Menschheit näher gebracht.—
Homo injustus stultissimus, indecorus stultitia
media, inhonestus stultitia minima affectus est.
Homo modo justus, sapiens infimus, justus et de-
corus sapiens medius, justus decorus et honestus
est sapientissimus.—
daher zeigt sich deutlich der Unterschied zwischen
Moral (honestum et decorum) u. Recht (justum).
Man soll so handeln, daß die Maximen der Handlung
sich zum allgemeinen ~~[illegible]~~ Handlungsprinci-
pe eignen, daß die Handlung allgemein gedacht
sich nicht aufhebe u. ~~[illegible]~~ Dieß ist Kants oberstes Princip.
Dieses ist aber in den 3 Principien des honesti, jus-
ti decori enthalten, welche Thomasius aufstellt.—
Besonders verdient um die Wissenschaft machte sich
Thomasius durch die Schärfe u. Festsetzung des Unter-
schiedes zwischen Moral u. Recht, was er besonders durch
die Auseinandersetzung des Merkmales der Erzwing-
barkeit bewirkt hat, indem er nicht nur die Wesenheit
des Unterschiedes sondern auch Wirkungen festsetzte
u. herausstellte. Ebenso rührt von ihm die Eintheilung
des Rechts in inneres u. äußeres vollkommenes vom
unvollkommenen her.
Mit Thomasius beginnt daher die 3te Periode der

besondern Behandlung, wo die Unterscheidung der Wissenschaften festgestellt worden ist. —

Ihm folgt Gundling, der das Recht u. die Moral auch als äusserlich getrennt darstellt, indem er in seinem Werke (1728) nicht von der Moral handelt, welche letztere unter dem Namen Ethik von einem andern Werke behandelt. Sonst sind seine Ansichten u. Grundsätze denen des Thomasius gleich.

Von da ist es nicht mehr möglich, die einzelnen Schriftsteller zu verfolgen, weil ihrer gar zu viele sind, u. denn einige leitende Grundsätze als entschiedene Wahrheiten festgestellt sind.

Diese Grundsätze sind: —

1. die Annahme eines Naturzustandes u. die Nachweisung der in diesem Zustande den Menschen zukommenden Rechte, u. dieß ist eben im Privatrechts eine Aufgabe. —
2. die Vernunft ist die Erkenntnißquelle des natürlichen Rechts, welche vom Grotius schon angedeutet ist. —
3. Das Naturrecht sey von der Moral als der Lehre von den unvollkommenen nicht erzwingbaren Verpflichtungen entgegengesetzt. —
4. die Vorschriften des Naturrechtes beziehen sich bloss auf das äussere Verhältniß der Menschen, u. setzen bloss negative Verpflichtungen voraus, indem sie auf die motive der Handlungen nicht sehen, u. bloss die Störung des Rechtes verbiethen. —

Nun theilt man die Schriftsteller in verschiedenen Klassen ein u. zwar:

I Nach Verschiedenheit des Zweckes in Bezug auf welche die Schriftsteller das Privatrecht behandelten. u. zwar unterscheidet ~~sie~~ man:

1. speculative u. 2 empirische. Eine Classe davon waren die Philosophen[?] (korr.: Philosophisch), welche das Recht als einen Theil der practischen Philosophie zu behandeln strebten, allein hier zeigte es sich, daß bey Behandlung

Sie wollten ein Rechtssystem gründen ohne Berücksichtigung des wirklich bestehenden positiven Rechtsgesetzes.

Sequitur Litt: K.

./.

Litt. K.

b bey Behandlung von gegebenen Zustande statt einer
historische Nachweisung nöthig ist, wenn man nicht die
Anwendbarkeit auf das Leben aufgeben will. Bloss
spekulirende Philosophen stellen solche Grundsätze auf,
welche auf das Leben gar keine Anwendung haben,
u dies eben ist Mangel, der auch bey Kant u Hegel
muss man vorwerfen, d. i. ihnen positive juristische Kennt-
niss ermangelt, ohne welche Mangel sie mehr
bey den Juristen gefunden hätten. Auch kom-
men diese Schriftsteller mit dem staatlichen Sprachge-
brauche in Widerspruch. —
3 Meistens mangelhaft ist auch die reine empirische
Rechtskunde, denn die hierzu gehörenden Schrift-
steller haben bloss das positive Recht u zwar das
römische behandelt, welches die philosophisch zu
begründen sich bestrebten, aber im Grunde doch nur
das römische Recht vorgetragen hatten. So wollten
sie eine historisches ~~Recht~~ institutes des Lebens recht
auch auf philosophischem Wege aus der Vernunft
ableiten, daher nennt man dieses römisches Recht auch
das jus romanum naturalisatum. —
Die Ansichten von Dahlo über diese Classe von Schrift-
steller ist, wie folgt:
Philosophi proponunt multa, dictu pulchra, sed
ab usu remota, juris consulti sui quisque pa-
triae leges et etiam aut jurum romanorum
aut pontificium placitis obnoxi
judicio non utuntur, sed tamquam
evinculis sermocinantur.
II Nach Verschiedenheit des dem Privatrechte zu
Grunde liegenden Rechtsprincips, welches früher
aufzustellen unmöglich war. Von diesem Ge-
sichtspuncte giebt es Schriftsteller, die materielle
Principien (diejenigen, welche aus der Erfahrung
abgeleitet sind, u wo über Recht u Unrecht nach dem
Einfluss entschieden wird,) die des Handelt auf
die Erreichung irgend eines Zweckes ausüben, oder
andere die bloss formelle Principien an die Spitze
s.

setzen der Vernunft stellen (denn formell sind jene, welche aus der Form der Vernunft geschöpft werden, wo Rechtmäßigkeit, Verdrünglichkeit mit dem Gesetze der Vernunft (der Widerspruchlosigkeit) beurtheilt wird, ohne Rücksicht auf dem Erfolg der Handlung)

Bey den materiellen unterscheidet man noch die Principien u. zwar subjective u. objective.

1 subjective, werden aus der Erfahrung abgeleitet, die man für sich selbst machen kann, u. zur Erreichung eines Zweckes nöthig sind, dessen wir uns durch Aufmerksamkeit auf uns selbst bewußt werden (Recht ist das, was unseren Triebe angemessen ist) Recht ist das, was mit dem vernünftigen Streben nach Glückseligkeit Bezug hat. —

2. Objective ~~also~~ abgeleitet außer uns, u. außer einem Zweck sich beziehen, dessen wir bewußt sind, durch Aufmerksamkeit auf andern Wesen. (Recht ist das was dem durch die Vernunft erkannten Willen Gottes angemessen ist u. was der allgemeinen Glückseligkeit angemessen ist.) —

Aber jetzt ist man schon von diesem obersten Principe abgegangen weil ein zu abstracter Satz nichts taugt. Die formellen Principien sind nöthiger. Ein solches Princip hat sich Kant aufzustellen bemüht. Aehnlich das früher angeführte bey Thomasius. —

diese Schriftsteller haben aber das Rechtsgesetz abgesehen von dem Moralgesetz (einfach über Rechtlichkeit u. Widerrechtlichkeit ohne vorher zu untersuchen, ob sie pflichtmäßig u. pflichtwidrig sey) Schultz aber auch dem Moralgesetz abgesondert, welche die Rechtmäßigkeit von der vorhergefundenen Moralität ihrer Pflichtmäßigkeit abhängig macht). —

Und dieses letztere Wissenschafte gibt zwey: 1 absolut. 2 relativ. —

1. Absolut abhängig ist dann, wenn man das Recht aus der Pflicht ableitet, die man selbst hat, u.

2. relativ, wenn man das Recht aus der Pflicht ableitet

ableitet, welches andere gegen uns haben. —
Wenn ich schließe, z. B. wenn ich eine Pflicht zu etwas ha-
be, ich auch ein Recht dazu haben muß, so ist das obige
erklärbar. z. B. zu der eignen Vervollkommnung
habe ich die Pflicht, so muß ich auch ein Recht dazu ha-
ben. Also ist das Recht absolut von der Moral abhän-
gig. indem nur das rechtlich ist, wenn ich nur dazu
berechtigt bin, was das Sittengesetz gestattet zu ge-
brauchen. —
Relativ abhängige Rechtsdeduktion, wenn das Recht
aus den Pflichten anderer gegen uns deducirt
würde. Der A ist nicht berechtigt mich in meiner
Handlung zu hindern (es ist ihm von der Pflicht
verbothen), so habe ich ein Recht zu dieser Handlung
z. B. der Genuß meines Eigenthums. Diese Deduction
wird aber relativ genannt, weil wir bloß ein Recht
in Bezug auf die andere haben. —
<u>Allein ad</u> 1. Das Recht verliere seine Eigenthüm-
lichkeit, wenn <u>nur</u> das <u>Recht</u> ist, wozu man verpflich-
tet ist. denn dann würde das Recht nur ein Theil
der Moral seyn, von dem Gesichtspunkte der Frei-
heit, des Zuthuns, indem das, was dort geboten
ist, gestattet erscheint. Also ist diese Ansicht unannehm-
lich: Denn das Recht wäre obligatorisch nicht permissibel.
Der 2te Einwurf ist. Wenn es nur deßhalb ein Recht
giebt, ~~weil~~ man eine Verpflichtung hat, auch kann
also ein Kind dessen Vernunft noch nicht entwickelt
ist also kein Subject von Pflichten seyn, ein Recht
haben. Es müßte daher die Berechtigung jener Per-
sonen geläugnet werden, welche keine Pflichten hätten.
Derjenige der ~~nicht~~ nicht zurechnungsfähig ist, könnte
kein Recht haben, die nothwendigen Folgen dieser
Ansicht. —
Auch gegen die 2te Ansicht kämpft man mit Ansichten. —
1. Etwas negatives ist nicht positives für den anderen.
Schwäche eines Andern ist nicht meine Kraft, das
Recht soll ja permissibel seyn nicht negativ z. B. Wenn
man mich nicht bey der Erwerbung des Eigenthums
hindern darf, folgt noch nicht mein Befugniß dazu. —

dazu. —

Verbot des Andern kann nicht eine sittliche Berechtigung für mich seyn. —

2. Gegen gewisse Personen würden wir keine Recht haben ähnlich gegen unzurechnungsfähigen. Wenn ein Recht auf das Leben und dessen Bestand, keinen nicht stören darf, so folgt noch nicht, daß keinem subjecte Pflichten keine Pflicht gegen uns hätten u. wir uns daher nicht gegen sie vertheidigen dürften. — Wahnsinnige, Kinder, Blödsinnige, denn bey diesen ist keine Verpflichtung erforderlich, daher auch die Berechtigung von unserer Seite. —

Man muß demnach wie jene Schriftsteller glaubten das Recht aus dem Moralgesetze ~~ableiten~~ unmittelbar ableiten u. Versuche machte man stets indem man glaubte, daß Recht müßte eine sittliche Wurzel haben. Allein ist es nicht so, der Unterschied zwischen Recht u. Moral ist ja eben der [illegible], denn erst daß durch das Rechtsgesetz zu verwirklichende Zustand hat einen hohen sittlichen Werth. Und darin eben liegt die sittliche Bedeutung des Rechtes. —

Kant im Jahre 1785 in seiner Grundlage der Ethik hat seine Ansichten über Recht ausgesprochen. An der Spitze wird gestellt das Streben nach dem moralischen, u. bei der Gewißheit daß ein solches Streben da sey, folgt die Freyheit des menschlichen Willens (subjective moralische Freyheit) u. aus dieser Thatsache wird das Daseyn Gottes, die Unsterblichkeit der Seele u. die moralische Weltordnung durch Postulate gefolgert, welche Begriffe nach Kant aus der theoretischen Philosophie nicht erkannt werden können; diese Lehre von der Freyheit gibt die Grundlage von dem Rechtlichen des Kant. Denn der Mensch tritt auf als freyes Vernunftwesen gegen die Thiere, aber gegenüber dem anderen Mensch als gleiches Vernunftwesen, u. diese Gleichheit, diese Anerkennung ist die Grundlage des Rechtes. Aus dieser Gleichheit folgt nämlich für jeden wechselseitiges Handeln die Verpflichtung der Zuerkennung der gleichen Freiheit. Das oberste Princip

Princip Kants ist nichts anders als das Gesetz der Wi-
derspruchslosigkeit auf Handeln angewendet. –
So erweist sich also Kants oberstes Princip.
Handle so, daß die Freiheit deiner Willkühr mit der
Freiheit anderer nach einer allgemeinen Maxime
(Gesetze) bestehen kann. –
Recht ist daher nach Kant der Inbegriff der Bedin-
gungen, nach welchen die Willkühr des Einen mit
der aller andern nach einem allgemeinen Gesetze
der Freiheit bestehen kann. Der Unterschied von
Recht u. Moral ist der er in den früheren Systemen
anerkannt auch bey Kant. In der rechtlichen sind
die Gesetze für die äußern Handlungen, bey wel-
chen es genüge, weil eben nur das äußere
Handeln regulirt werden soll, auf die Gesinnung
nie genommen wird. –
Kants Aussprüche über den Unterschied von Recht u. Moral
Bey dem Rechte kommt es auf die Legalität nicht auf die
Moralität anzusehen.
Bey dem Rechte, es wird der Beschränkung der Frei-
heit dessen entspringt zu Gunsten des Andern, bey
der Zwang zur unentbehrlichen Anerkennung die-
ser Freiheit gestattet, u. so finden wir wieder das all-
gemein umfassende Merkmal der Erzwingbarkeit.
Aus diesem Rechte der einer begründeten Freiheit
werden alle andern Rechte stets hin wie das dem
Vorrechte abgeleitet. Kant stellt den Satz auf: Jeder
Anspruch sey bloß als ein provisorisches Recht zu
betrachten, es wird peremtorisch wird, wenn man
in die staatliche Verbindung eingeht; das heißt
außer dem Staate steht dem Rechte bloß ein
problematischer Schutz der Vernunft zu. –
Wenig abweichend sind seine Ansichten von denen des Fichte.
Kant u. der früheren, nur stellt er es entschiedener hin daß
außer dem Staate der Zustand ein rechtloser ist. –
Aus dem Begriffe des Ich wird bei Fichte alles abge-
leitet. Sein Werk: Grundzüge des Naturrechtes nach den
Principien der Wissenschaft ist bloß subjectiver Idea-
lismus zum Grunde gelegen. –
1. das Ich ~~kann~~ als ein endliches freyes Wesen, kann

kann sich nicht setzen, ohne sich eine freye Wirksamkeit zuzuschreiben. —

2. Durch dieses Setzen ~~seiner Dr~~ einer freyen Wirksamkeit setzt das Ich ~~setzt~~ eine sinnliche Welt außer sich, nämlich zwar weil das Ich ein endliches Wesen ist. —

3. das endliche Vernunftwesen kann sich nicht eine freye Wirksamkeit zuschreiben, ohne sie auch andern zuzuschreiben, das heißt: es muß noch andere Wesen außer sich annehmen u. zwar endliche Vernunftwesen. —

4. Auch solche endliche Vernunftwesen kann es nicht annehmen außer sich zu setzen, die mit ihnen in einem gewissen Verhältnisse bestehen, u. dieses Verhältniß ist eben das Rechtsverhältniß. —

5. Dieses Verhältniß besteht darin: daß ein freyes Vernunftwesen, auch die andern ~~als~~ betrachten freyen Vernunftwesen anerkenne d.h. als solche, dessen Freiheit durch die Freyheit des andern beschränkt wird, denn darin liegt eben der Sinn des Wesens der Freiheit, jedoch so beschränkt daß jeder absolut frey bleibe d.h. kein anderes Gesetz kennt, außer das, welches er sich selbst giebt selbst gewollt hat. —

6. Alles Recht entsteht daher durch einen Vertrag aller freyen Wesen; es muß daher eine Gemeinschaft aller freyen Wesen geschaffen werden, aber durch einen Vertrag, wo eben die Freiheit eines durch den Begriff der Freyheit aller andern beschränkendes Gesetz geschützt wird. —

7. dieses Gesetz muß eine Macht seyn, da die Freiheit der Einzelnen u. aller wirklich geschützt werden, nämlich durch einen Zwang, u. dieser Zwang ist der Staat. —

Im Staate entsteht daher erst ein ~~—~~ wahres Recht, welches früher nur problematisch wird, nicht aber erzwingbar war. Aber es entsteht bey Fichte das Recht durch einen Vertrag, er läugnet daher das natürliche Privatrecht. —

Schelling.

Schelling hat ein zweifaches System altes u. neues. Nach dem alten Systeme befinden sich auf dem pantheistischen Standpunkte, wo alles Emanation der Gottheit ist u. wie sich eben der Absolute Geist

Geist in der Natur in physische Organismen ergießt,
so ergießt er sich mit der Moral in Familie, Staaten, u.s.w.
Er verwirft das natürliche ~~Recht~~ Privatrecht. In seinem
systeme ist das Recht die Realisirung des sich nach Gesetzen fortbildenden Werkes einer persönlichen
Gottheit, wie dieß durch Stahl gezeigt ist. —

Hegel. "Das Wirkliche ist vernünftig das Vernünftige ist
wirklich, ist Hegels wichtigster Satz, nach welchem sich die
Ansicht herausgebildet hat, daß natürliche Recht von dem
wirklichen Rechte construirt werden müßte. —
Hegel stellt nur bey seinem Begriffe keinen Gegensatz
u. vereint ihn vielmehr zu einer höheren Einheit wie
z.B. Recht Verbrechen u. deßen Strafe. —
Es ist Hegels Recht der objective Wille des Einzelnen
der objective ist kein wirklicher Wille, sondern der das
Menschheit aber allgemeines Gewollte, nicht des
Einzelnen. Es ist das was gewollt werden soll. —
Es drückt sich dieser objective Wille aus in den
allgemeinen Gesetzen u. Einrichtungen. z.B. über
das eheliche Verhältniß. Aus diesen Einrichtungen
muß man den objectiven Willen herausfinden,
der weiter objectiv das ~~Wirkliche~~ Willkühr des Ein-
zelnen vorsteht, u. welcher anerkannt das Recht
gibt.
Diese Anerkennung wird aus 3 Punkten betrachtet.
1. Anerkannt für sich wenn man den Begriff des
Rechtes nimmt ohne Beziehung des subjectiven Wil-
lens. das abstracte Recht. —
2. Als ein dem subjectiven Willen bestimmender Ge-
gensatz. Diesen Zweig der Rechtsphilosophie nennt
er die Moralität
3. Als ein in der Geschichte ~~und~~ erscheinendes das Leben
ordnendes Gesetz, welches er in der Sittlichkeit be-
handelt (er versteht darunter die Sitten der Völker)
Sittlichkeit ist daher Auflösung, höhere Einheit von
abstractem Rechte u. Moralität. —
1. Das abstracte Recht zerfällt in 3 Theile Person,
Eigenthum u. Vertrag. letztes als dann einnimmt
das stärkere Gegensatz von Person u. Eigenthum.
Es fällt mit dem Privatrechte zusammen. Der Dieb

durch dieselbe Materie setzt. Das Resultat dieser abstracten Ansicht stimmt am Ende mit der des Kant genau überein sogar in Principien —

2. In der Moralität behandelt er Recht, Verbrechen u. die Aufhebung beider Strafen, nemlich das Gesetz und Gegensatz der Willkühr. —

3. In der Sittlichkeit, Familie, bürgerliche Gesellschaft u. Staat. Staat als Gegensatz anderer Staaten Auflösung die Weltgeschichte welche er das Weltgericht nennt. —

Über die angebornen Rechten.

Rechte u. Pflichten in außerstaatlichen Verhältnissen.
Wir beginnen mit dem theoretischen Theile, der in außergesellschaftlichen u. gesellschaftlichen Theil zerfällt, von denen der erste wieder ~~ein~~ anderer absolutes o. hypothetisches Recht ist, unter dem ersten sind die angebornen Rechte, welche jene sind, die dem Menschen ~~zukommen~~ vermöge seiner sinnlichen Vernunft zukommen ohne eines besonderen Actes zu deren Erklärung zu bedürfen.
Von diesen angebornen Rechten wird in dem absoluten Rechte abgehandelt. Man nennt sie auch abstracte Rechte, weil man von jeder anderen Beziehung abstrahirt, weil die Menschen zu seinannehmen. Auch heißen sie Menschheitsrechte, weil sie bloß in der Natur gelegen sind, vermöge denen sie ihnen zukommen. Daß solche angebornen Rechte wirklich thatsächlich sind, bedarf keines Beweises, wenn man dem Vernunftrechte objective Realität zuspricht, denn wo wir von den bloß durch die Vernunft erkennbaren Rechten sprechen, ehe haben, haben wir die menschliche Vernunft als Erkenntnißquelle anzusehen.
Der Gegensatz der angebornen Rechte sind die erworbenen Rechte, die eines besonderen Actes, durch welche sie zu jenem zukommen bedürfen. Wenn

Sequitur Lett. L

Litt: L

Man nennt nur richtiger Weise diese bedingte Rechte
so wie jene unbedingte genannt werden, denn das
angeborne Recht ist ja bedingt durch eine zurechen-
bare Rechtsverletzung u. der Rechtsdurchsetzung.
Das Recht des Ersatzes ist aber mit der Natur ge-
geben. Es ist daher das angeborne Recht in der
Ausübung bedingt, wenn auch in der Voraussetzung
unbedingt. —
Bey den angebornen Rechten unterscheidet man
formelle u. materielle Rechte, welches aber nicht zu
nehmen ist, als wie formell dem materiellen ent-
gegengesetzt. —
Formelle Rechte sind nicht sowohl ein besonderes Recht
sondern das angeborne betrachtet von der Form der
Ausübung ohne Bezug auf die Rechts-materie, worin
diese Ausübung statt findet. Wenn man aber bloss
auf die Art u. Weise Rücksicht nimmt, so bleibt für das
formelle nichts als die Befugniss seine Würde äusser-
lich bethätigen zu dürfen, (u. freythätig zu seyn.) —
Dieses Recht ist daher nichts anders als das subjective Recht
überhaupt (die Befugniss seiner Person) daher die vielen
Formellen eben das formelle angeborne Recht, welche
auf der vernünftig freyen Thätigkeit sich beziehen.
Das formelle kann daher keineswegs dem materiel-
len entgegengesetzt werden, bey welchem letzteren auf
die Materie u. das Object berücksichtiget wird. Und ü-
berhaupt kann ja zwischen Object u. Form nur ein Ge-
gensatz seyn. Denn ist der Mensch thätig, so muss er ja
an irgend einer Handlung thätig seyn. Es ist daher
der Unterschied bloss zum Behufe der Wissenschaft ge-
macht worden. Denn wo es formelles gibt muss auch ma-
terielles seyn. —
Das formelle ist daher bloss ein Abstractum aus einer
für einer Rechtsausübung. Es wird das formelle Recht
ausgeübt, wo Recht überhaupt ausgeübt worden ist. Der

/.

Der Vorwurf, den die kritische Philosophie macht, nem-
lich, daß man von der Spitze der Wissenschaft einen bloß
leeren formellen Begriff hingestellt habe u. ein leben-
des Recht daraus ableiten wolle, ist verwerflich, weil ~~man~~
eben dann wenn (wie schon gesagt) Recht ausgeübt wird,
das formelle Recht ausgeübt werde. –
Man darf daher das formelle als ein wirklich reales
Recht nicht betrachten, u. als reales dem materiellen
entgegengesetzt. –
Wer hat das Recht der Persönlichkeit?
Dieses formelle Recht ist die allen Rechten gemeinsame
Bedingung, nemlich das Befugniß der beyfälligen
Bethätigung. Dieses Befugniß ist aber das Recht der
Persönlichkeit, weil es eben aus dem menschlichen
Character abgeleitet wird, u. weil dieser gegeben ist. –
Subject ist alles was als Person angesehen werden kann
was nemlich Vernünftigkeit u. Freyheit besitzt, o. we-
nigstens Anlage dazu hat. –

ad 1. Sind auch diejenigen als Personen zu betrachten, bey
denen die Anlagen noch nicht entwickelt sind. z. B. Blöd-
sinnige. –

ad 2. Ist die Leibesfrucht im Mutterleibe als Person zu be-
trachten. –

ad 3. Ist die thierische Welt nicht als Rechtssubject zu betrach-
ten. –

ad 1. Bey diesen bedarf es keiner weiteren Betrachtung,
denn nicht von dem Vernunftgebrauche sondern von
den Anlagen wird ja die Persönlichkeit abhängen.
Die nur möglich entwickelbare Vernunft stellt
ihn schon als ein zum höheren Bewußtseyn dar.
Weit mehr müßte man bey dem Lasterhaften, der
die Vernunft mißbraucht, das Befugniß vom Recht ne-
giren, da Abweichung vom Gehirne wodurch die Mög-
lichkeit einer Ausbildung der Anlagen u. oder

oder seiner Meinung deshalben aufgehoben ist. Solche da-
her als bloße Thiere zu behandeln sind. Dasselbe (?)
glaubte man bey Mißgeburten, wo die höchste An-
deutungen geben, die der menschlichen Natur zuwi-
der laufen, das Recht zu negiren. –

ad 2. Ist der foetus ein Rechtssubject. Man hat unter-
sucht ob die Operation den Kopf des foetus zu zer-
stückeln rechtmäßig ist. Zwar hat man diese Ope-
ration in der Wirklichkeit nicht für unrechtmä-
ßig gehalten, so entsteht dafür die Frage über die
Begründung der Rechtmäßigkeit,+ welche aus dem
Standpunkte der Nothwehr betrachtet würde, indem
man sagte; das Kind mache einen Angriff auf das
Leben der Mutter. Allein wird mein Leben angegrif-
fen so bin ich berechtigt mich auch auf Kosten fremdes Le-
bens zu vertheidigen, ob der Angriff ein gerechter o. nicht
gerechter ist. Die Anwendung dieses Falles auf jenen
macht die Operation rechtmäßig, da ein Angriff auf das
Leben der Mutter von Seiten des Kindes gemacht wird
wenn auch der Angriff ein willkührlicher ist. Allein
dieser Grund ist nicht zureichend. Vom Standpunkte
der Nothwehr läßt sich dieser Fall nicht entscheiden
weil man hier von der Ansicht ausgeht, es sey hier
ein Kampf zweyer gleich berechtigter Personen. –
Jeder Angriff ermangelt auf das Leben 1F Ist nämlich
das Kind wie der Mutter gleiches Wesen, so ist daher
gar kein Angriff gemacht worden, sondern das Kind
macht bloß seinen Anspruch auf Leben geltend. –
2. Hier kann auch nicht von der Nothwehr die Rede sein
denn davon ist nur dann die Rede, wo der Staat kei-
ne Hülfe mehr geben konnte. Es ist daher ein Un-
ding dort von Nothwehr zu sprechen, wo der Staat
durch den Geburtshelfer unterstütze u. Hülfe leistet. –
Allein hier entsteht die Frage ob denn der Arzt be-
rechtigt sey das Kind zu tödten. –

!/

+ diese ganze Abhandlung über die Rechtsfähigkeit des foetus gilt besonders bey einem Collisionsfalle bey der Entbindung ob nämlich der Arzt befugt sey das Kind zu tödten um die Mutter zu retten. –

F tritt hier derselbe Fall ein wo 2 Personen neben einander nicht existiren können, wo sodann keines von beyden ein Recht hat sein Leben auf Kosten des anderen nicht angreifen dem zu erhalten.

Man ist daher zum Schluße gekommen, denn man zur Überzeugung gekommen seyn wird ß hier nicht 2 gleiche Recht kämpfen; indem menschlich das noch nicht selbständige Leben des Kindes dem entwickelten Leben der Mutter nicht gleich geachtet werden kann. So rechnet man das Alter erst von der Geburt.

Es muß daher das gezeugte Kind minder berechtigt seyn, als das bereits geborene. —
Eben so nennt kein Gesetz die Abtreibung der Leibesfrucht ein Mord. Eben so hat ein todtgebornes Kind keine Rechte, welche es gehabt haben würde, wenn es gelebt hätte, welche Entscheidung zu Gunsten dritter Person gemacht wird hinsichtlich bey Rechtsübertragungen. —